Reform der Bundesverfassung

Entwürfe der Verfassungskommissionen der eidgenössischen Räte

Entwurf der Verfassungskommission des Nationalrates vom 21. November 1997

- Vorlage A (Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung)
- Vorlage C (Bundesbeschluss über die Reform der Justiz)

Entwurf der Verfassungskommission des Ständerates vom 27. November 1997

- Vorlage A (Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung)
- Vorlage C (Bundesbeschluss über die Reform der Justiz)

Die von den Verfassungskommissionen vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates vom 20. November 1996 (BBI 1997 I 1) sind in kursiver Schrift gesetzt. Die Anträge von Kommissionsminderheiten zu einzelnen Artikeln sind jeweils dem Antrag der Kommissionsmehrheit beigefügt. Die Beratungen der Verfassungskommissionen über die Vorlage B (Bundesbeschluss über die Reform der Volksrechte) sind noch nicht abgeschlossen.

Zusammensetzung der Verfassungskommission des Nationalrates (VK-N):

Deiss (Präsident, C/FR), Bircher (C/AG), Carobbio (S/TI), Couchepin (R/VS), Dettling (R/SZ), Durrer (C/OW), Engelberger (R/NW), Engler (C/AI), Fehr Hans (V/ZH), Fischer-Hägglingen (V/AG), Föhn (V/SZ), Frey Claude (R/NE), Fritschi (R/ZH), Goll (S/ZH), Gross Andreas (S/ZH), Gross Jost (S/TG), Gysin Remo (S/BS), Heberlein (R/ZH), Heim (ab Oktober 1997, C/SO), Hubmann (S/ZH), Jeanprêtre (S/VD), Jutzet (S/FR), Keller (D/BL), Lachat (C/JU), Leuba (L/VD), Loretan Otto (C/VS), Maury Pasquier (S/VD), Ostermann (G/VD), Pelli (R/TI), Schlüer (V/ZH), Schmid Samuel (V/BE), Seiler Hanspeter (V/BE), Steinemann (F/SG), Straumann (bis 22.9.97, C/SO), Stump (S/AG), Thür (G/AG), Vallender (R/AR), Vollmer (S/BE), Weigelt (R/SG), Zwygart (U/BE)

Zusammensetzung der Verfassungskommission des Ständerates (VK-S):

Rhinow (Präsident, R/BL), Aeby (S/FR), Béguin (bis Juni 1997, R/NE), Bloetzer (C/VS), Büttiker (R/SO), Cavadini Jean (L/NE), Cottier (C/FR), Forster (R/SG), Frick (C/SZ), Gentil (S/JU), Inderkum (C/UR), Leumann (ab Juni 1997, R/LU), Marty Dick (R/TI), Onken (bis 31.5.1997, S/TG), Paupe (ab Juni 1997, C/JU), Reimann (V/AG), Respini (C/TI), Saudan (R/GE), Schallberger (C/NW), Schüle (R/SH), Spoerry (R/ZH), Wicki (C/LU), Zimmerli (V/BE)

Die Minderheitsanträge können auch von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet sein, die an einzelnen Sitzungen Mitglieder der Verfassungskommissionen vertreten haben.

Zeichenerklärung:

R = Freisinnig-demokratische Fraktion

C = Christlichdemokratische Fraktion

S = Sozialdemokratische Fraktion

V = Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

G = Grüne Fraktion

U = LdU/EVP-Fraktion

L = Liberale Fraktion

F = Fraktion der Freiheits-Partei der Schweiz

D = Demokratische Fraktion

A

Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung

vom

Kursiv = Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996¹, beschliesst:

I

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2

Präambel

(1)Im Namen Gottes des Allmächtigen !

(2a)In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

^(3a)im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

(4) im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

(5)den künftigen Generationen verpflichtet,

^(5a)gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

(5b) eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht

BBI 1997 I Iff.

Datum der Annahme durch Volk und Stände.

und der Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt,

(2/6) haben Volk und Kantone der Schweiz die folgende Verfassung beschlossen:

Minderheit I (Gross Andreas, Carobbio, Goll, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Ostermann, Vollmer)

(1) Streichen

Minderheit II (Fritschi, Dettling, Engelberger, Keller, Leuba, Schenk, Schlüer, Steinemann)

- (1) Im Namen Gottes des Allmächtigen!
- (2) Das Schweizer Volk und die Kantone
- (3) im Bestreben, den Bund zu erneuern und seinen Zusammenhalt zu stärken,

um Freiheit und Demokratie. Unabhängigkeit und Frieden

in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu bewahren,

(4) im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt

in der Einheit zu leben,

- (5) im Bewusstsein, auch gegenüber den künftigen Generationen Verantwortung zu tragen,
- (6) geben sich folgende Verfassung:

Minderheit III (Föhn)

- (1) Im Namen Gottes des Allmächtigen!
- (2a) In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung und den künftigen Generationen,
- (3) im Willen, Freiheit und Frieden, Unabhängigkeit und Demokratie sowie Offenheit und Solidarität gegenüber der Welt zu wahren,
- (4) im Bestreben, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt

in der Einheit zu leben.

(6) geben sich Volk und Kantone der Schweiz folgende Verfassung:

1. Titel: Die Schweizerische Eidgenossenschaft

Art. 1 Bestand

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden in ihrer Gesamtheit die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

1bis Sie wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

- ² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.
- 2bis Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
- ³ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ⁴ Sie setzt sich ein für den Frieden und trägt bei zu einer gerechten Ordnung dieser Welt.

Minderheit I (Engler, Bircher, Deiss, Heim, Hubmann, Lachat)

Minderheit II (Gross Jost, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Vollmer, Zbinden)

² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, den inneren Zusammenhalt ... (vgl. Art. 4a Abs. 1)

Art. 3 Bundesstaatlichkeit

- ¹ Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.
- ² Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.
- ³ Die Kantone wirken bei der Willensbildung des Bundes und bei der Umsetzung des Bundesrechts mit.

Minderheit (Lachat, Bircher, Couchepin, Engler, Frey Claude, Heim, Keller, Leuba, Schmid Samuel, Schlüer, Vallender)

... ..., die ihm die Bundesverfassung ausdrücklich zuweist.

(Art. 3a von der VK-S beschlossen: siehe Text der VK-S)

Art. 3b Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

- I Jede Person soll ihre Fähigkeiten nach ihren Neigungen entfalten und entwickeln können.
- ² Neben der Verantwortung für sich selbst trägt jede Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Gesellschaft sowie Mitverantwortung dafür, dass die Wohlfahrt gefördert werden kann.

¹ Gemäss Bundesrat

Minderheit I (Fritschi, Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Keller, Leuba, Schlüer, Seiler Hanspeter, Steinemann)

Minderheit II (Schlüer, Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Fritschi, Keller, Seiler Hanspeter, Vallender)

Minderheit III (Eventualantrag, falls Antrag der Minderheit 2 abgelehnt wird) (Steinemann, Dettling, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Keller, Schlüer)

Streichen (ganzer Artikel)

Minderheit IV (Gross Andreas, Carobbio, Frey Claude, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Pelli, Zbinden, Zwygart)

³ Jede Person trägt dazu bei, dass das, was sie für sich beansprucht, auch den anderen möglich wird.

Art. 4 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Minderheit I (Gross Jost, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Vollmer, Zbinden)

Art. 4a Übrige Grundsätze staatlichen Handelns

Minderheit II (Jutzet, Carobbio, Gross Andreas, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Ostermann, Zbinden)

² Staatliches Handeln ist Ausdruck der Freiheit und des Willens der Bürgerinnen und Bürger. Es orientiert sich an deren Gemeinwohl und fördert den Gemeinsinn.

Art. 5 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

¹ Streichen

² Im Rahmen ihrer Fähigkeiten trägt jede Person Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung gegenüber Mitmenschen und Gesellschaft.

Staatliches Handeln ist der Nachhaltigkeit verpflichtet.

2. Titel: Grundrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 6 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Minderheit I (Gross Andreas, Bäumlin, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Thür, Widmer)

Die menschliche Würde ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Minderheit II (Gross Jost, Bäumlin, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Thür, Widmer)

² Alle Rechte, die dem Menschen um seiner Persönlichkeit willen zustehen oder unentbehrlicher Bestandteil der demokratischen und rechtlichen Ordnung des Bundes sind, sind durch die Verfassung gewährleistet,

Art. 7 Rechtsgleichheit

- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- ⁴ Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten, es sieht Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.

Minderheit I (Maury Pasquier, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Vollmer, Zbinden)

Minderheit II (Fischer-Hägglingen, Dettling, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Heim, Keller, Leuba, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Steinemann)

... Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden.

Minderheit III (Thür, Bäumlin, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Loretan Otto, Ostermann, Stump, Widmer)

⁽Betrifft nur den französischen Text)

² Streichen

² Niemand darf diskrimiert werden, namentlich nicht wegen ...

^{...} des Geschlechts, der geschlechtlichen Orientierung, des Zivilstandes, der Sprache ...

Minderheit IV (Gysin Remo, Bircher, Carobbio, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Thür, Tschäppät, Vollmer, Widmer, Zbinden)

² Niemand darf diskrimiert werden, namentlich nicht wegen ...

... der Sprache, des Alters, der sozialen Stellung ...

Minderheit V (Goll, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Widmer)

3bis Bund und Kantone verwirklichen die materielle Gleichstellung zwischen Frauen und M\u00e4nnern in allen Lebensbereichen, indem sie bestehende Diskriminierungen beseitigen und positive Massnahmen f\u00f6rdern.

Minderheit VI (Fischer-Hägglingen, Engelberger, Dettling, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Heberlein, Keller, Leuba, Schenk, Schlüer, Schmid Samuel, Steinemann, Vallender)

Minderheit VII (Gross Jost, Carobbio, Deiss, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Vollmer, Zbinden)

4 Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit zumutbar gewährleistet.

Minderheit VIII (Goll, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Maury Pasquier, Zbinden)

*... ... Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist gewährleistet.

Art. 8 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 9 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, namentlich auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Minderheit I (Hubmann, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Thür)

⁴ Streichen

Jede Person hat das Recht auf...

² Jede Person hat das Recht auf...

Minderheit II (Vallender, Bäumlin, Bircher, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Lötscher, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Widmer, Zwygart)

...Leben. Die Todesstrafe ist in jedem Fall verboten.

Minderheit III (Goll, Bäumlin, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Stump, Thür)

Art. 10 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Minderheit I (Gross Jost, Bäumlin, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Lötscher, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Widmer)

Titel gemäss Bundesrat

Jede Person in Notlage hat Anspruch auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderliche Sozialhilfe.

Minderheit II (Gysin Remo, Bäumlin, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Widmer)

Art. 11 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Minderheit (Gross Jost, Bäumlin, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Zwygart)

...ihrer persönlichen Daten sowie auf Beseitigung oder Berichtigung falscher Daten.

Minderheit (Zbinden, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Tschäppät, Widmer)

Art. 11a Rechte der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

²Gemäss Bundesrat

³ Das Selbstbestimmungsrecht von Frauen im Bereich von Schwangerschaft und Geburt ist gewährleistet.

² Opfer von Gewalt haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung,

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Fähigkeiten selbst aus.

Art, 12 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Minderheit (Vallender, Bäumlin, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Thür)

² Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.

Art. 13 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jeder Mensch hat das Recht, seine Religion und seine weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Mensch hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 14 Meinungs-und Informationsfreiheit

- ¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- ³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Ouellen zu beschaffen und zu verbreiten.
- 4 Streichen

Minderheit (Jutzet, Bäumlin, Bircher, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür)

... zu beschaffen und zu verbreiten. Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 14a Medienfreiheit

- 1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen ist gewährleistet.
- ² Zensur ist verboten.
- ³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 15 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 16

Streichen (vgl. Art. 17a)

Art. 16a Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Minderheit (Gysin Remo, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Thür, Tschäppät, Widmer, Zbinden)

Art. 17 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Minderheit (Jutzet, Bäumlin, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Keller, Maury Pasquier, Thür, Vallender, Zwygart)

... Forschung ist im Rahmen der Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt gewährleistet.

Art. 17a Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Minderheit (Thür, Fankhauser, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Lötscher, Maury Pasquier, Ostermann, Stump)

Die Freiheit der Kunst und der Kultur ist gewährleistet.

Art. 18 Versammlungsfreiheit

- ¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.
- 3 Streichen

Art. 19 Vereinigungsfreiheit

- 1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.
- ³ Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Der Anspruch ... (wie Mehrheit)

² Jugendliche haben Anspruch auf eine berufliche Ausbildung, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Art. 20 Niederlassungsfreiheit

- ¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.
- ² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 21 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

- ¹ Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.
- 2 Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.
- ³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Art. 22 Eigentumsgarantie

- Das Eigentum ist gewährleistet.
- 2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.
- Minderheit I (Jutzet, Bäumlin, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür)
- 166 Eigentum verpflichtet gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen.

Minderheit II (Gysin Remo, Fankhauser, Gross Andreas, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Zwygart)

... gleichkommen, werden angemessen entschädigt.

Art. 23 Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Minderheit I (Gysin Remo, Bäumlin, Fankhauser, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Thür)

- ¹ Die privatwirtschaftliche Initiative ist frei.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung.
- ³ Sie darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl oder in einer Weise ausgeübt werden, die der Sicherheit, der Freiheit und der Würde des Menschen schadet.

Minderheit II (Vallender, Dettling, Fritschi, Heberlein, Schlüer, Weigelt, Wittenwiler)

³ Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit bedürfen einer besonderen Grundlage in der Verfassung.

Art. 24 Koalitionsfreiheit

- ¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.
- ² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- ³ Das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, wenn sie die Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.
- ⁴ Das Gesetz kann die Ausübung dieser Rechte regeln und bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Minderheit I (Jutzet, Bäumlin, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Schmid Odilo, Spielmann, Thür, Vollmer, Zbinden)

- ³ Das Recht auf Streik und Aussperrung ist gewährleistet. (Rest streichen)
- 4 Gemäss Bundesrat

Minderheit II (Fehr Lisbeth, Borer, Engelberger, Fehr Hans, Föhn, Fritschi, Heberlein, Keller, Schlüer, Wittenwiler)

- 3 Streichen
- 4 Streichen

Minderheit III (Schmid Samuel, Engelberger, Engler, Fehr Lisbeth, Föhn, Fritschi, Heberlein, Leuba, Seiler Hanspeter, Wittenwiler)

- ³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie die Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.
- ⁴Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 25 Allgemeine Verfahrensgarantien

- ¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und auf Beurteilung innert angemessener Frist.
- ² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- ³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 26 Gerichtliche Verfahren

- ¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein auf Gesetz beruhendes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
- ² Die Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
- ³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 27 Freiheitsentzug

- ¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die darin vorgeschriebene Weise entzogen werden.
- ² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.
- ³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden. Die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.
- ⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 28 Strafverfahren

- 1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
- ² Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.
- ³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 29 Petitionsrecht

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen
- ² Die Behörden haben Petitionen zu beantworten.

Art. 30 Wahl- und Abstimmungsfreiheit

- 1 Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 31 Wirkung der Grundrechte

- ¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- ² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Minderheit (Hubmann, Carobbio, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Lachat, Lötscher, Thür, Tschäppät, Widmer, Zbinden)

⁴ Dabei ist dem besonderen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Förderung, Mitbestimmung und Schutz Rechnung zu tragen.

Art. 32 Schranken der Grundrechte

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Ibis Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

lter Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

- ² Streichen
- ³ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Kapitel: Sozialziele

Art. 33

laa Private Initiative und persönliche Verantwortung bilden eine Grundlage sozialen Handelns.

la Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung oder Verwitwung gesichert ist.

- ¹ In Ergänzung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel dafür ein, dass:
 - a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
 - b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;

- bbis, Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- c. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- d. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- Kinder und Jugendliche und Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können;
- f. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.
- ² Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Minderheit I (Föhn, Borer, Schlüer)

Streichen (ganzer Artikel)

Minderheit II (Schlüer, Borer)

- ¹ Jede Person bestreitet ihren Lebensunterhalt aus eigener Verantwortung und eigener Initiative.
- ² Bund und Kantone sorgen für günstige Rahmenbedingungen, welche die selbstverantwortliche Bestreitung des Lebensunterhalts durch jede Person ermöglichen.
- ³ Wer ohne eigenes Verschulden in Not gerät, hat Anspruch auf Hilfe.
- ⁴ Die öffentliche Hilfeleistung erfolgt unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.
- ⁵ In Ergänzung zur privaten Initiaitve fördem Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel die allgemeine Wohlfahrt der Bevölkerung mit dem Ziel, für Betroffene die Folgen von Alter, Invalidität, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit und von anderen Notsituationen zu erleichtern.

Minderheit III (Vollmer, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Zbinden)

- Streichen
- 1a Streichen
- Bund und Kantone setzen sich zum Ziel und treffen Vorkehren, dass:
- a. Gemäss Bundesrat

Minderheit IV (Gross Jost, Bäumlin, Carobbio, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Vollmer, Zbinden)

(Eventualantrag, falls Antrag der Minderheit III abgelehnt wird)

- ¹ Gemäss Bundesrat...
 - ... Zuständigkeiten dafür ein, dass:

Minderheit V (Zbinden, Gross Andreas, Hubmann, Jutzet, Spielmann, Thür, Tschäppät, Widmer)

b. jede Person die für ihre Gesundheit angemessene medizinische Versorgung erhält;

Minderheit VI (Zbinden, Bäumlin, Carobbio, Engler, Fehr Lisbeth, Gross Jost, Gysin Remo, Leuba, Lötscher, Loretan Otto, Maury Pasquier, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Thür, Vollmer)

e. .

...bilden, aus- und weiterbilden können.

Minderheit VII (Gross Jost, Gross Andreas, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Vollmer, Zbinden)

1 ...

f^{bit}. Behinderte die gleichen Lebensbedingungen wie nicht-behinderte Personen geniessen können und in ihrer sozialen und kulturellen Integration unterstützt werden, insbesondere mit Mitteln und Anreizen zur Kompensation und Eliminierung tatsächlicher Ungleichheiten.

Minderheit VIII (Jutzet, Bäumlin, Carobbio, Gross Jost, Gysin Remo, Maury Pasquier, Spielmann, Thür, Vollmer, Zbinden)

Minderheit IX (Gross Jost, Carobbio, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Thür, Vollmer, Zbinden)

² (1, Satz streichen) Das Gesetz bestimmt ... Gemäss Bundesrat

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 34

- ¹ Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie arbeiten zusammen und verhalten sich solidarisch.
- ² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe.
- ³ Der Bund beachtet den Grundsatz der Subsidiarität.
- ⁴ Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund werden nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt.

² Streichen

Minderheit (Gysin Remo, Carobbio, Gross Andreas, Jutzet, Loretan Otto, Ostermann, Schmid Odilo, Spielmann, Thür, Zbinden)

2. Abschnitt: Stellung und Aufgaben der Kantone

Art. 35 Aufgaben der Kantone

Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Art. 36 Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes

- ¹ Die Kantone wirken nach Massgabe der *Bundesverfassung* mit an der Willensbildung des Bundes, insbesondere an der Rechtsetzung.
- ² Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 37 Umsetzung und Vollzug des Bundesrechts

- ¹ Die Kantone setzen das Bundesrecht um und vollziehen es, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Nur die Verfassung oder ein Gesetz kann die Kantone verpflichten, Bundesrecht umzusetzen oder zu vollziehen.
- ² Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.
- ³ Der Bund trägt der finanziellen Belastung Rechnung, die mit der Umsetzung und dem Vollzug des Bundesrechts verbunden ist, indem er den Kantonen ausreichende *Finanzierungsquellen* belässt und für einen angemessenen Finanzausgleich sorgt.

Art. 38 Eigenständigkeit

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

Art. 39 Verträge zwischen Kantonen

- ¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.
- ² Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.
- ³ Die Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

¹ Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich die Aufgaben des gesamtstaatlichen Gemeinwesens. Sie unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und schulden sich Rücksicht und Beistand.

² Streichen

Art. 40 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

- 1 Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalen Recht vor.
- ² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Stellung der Gemeinden

Art. 41

- 1 Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.
- ² Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.
- ³ Bund und Kantone nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen.

Minderheit (Schlüer, Borer, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Föhn, Schmid Samuel, Seiler, Vallender, Weigelt)

3 Streichen

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 42 Kantonsverfassungen

- ¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.
- ² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet diese, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 43 Verfassungsmässige Ordnung:

- ¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.
- ² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton seine Ordnung nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.
- 3 Streichen

Minderheit (Jutzet, Bäumlin, Carobbio, Gross Jost, Gysin Remo, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Zbinden)

² Er greift auf Gesuch eines Kantons ein, wenn dieser seine Ordnung nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

Art. 44 Bestand und Gebiet der Kantone

¹ Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.

- ² Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone und der Zustimmung von Volk und Ständen.
- ³ Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.
- ⁴ Grenzbereinigungen können die Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

5. Abschnitt: Bürgerrechte, Stimm- und Wahlrechte

Art. 45 Bürgerrechte

- 1 Schweizerin und Schweizer ist, wer das Bürgerrecht eines Kantons besitzt.
- ² Niemand darf wegen seines Bürgerrechts bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die Stimmberechtigung in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über den Mitanteil an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sieht etwas anderes vor.

Art. 46 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

- ¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.
- ² Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.
- ³ Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Minderheit I (Maury Pasquier, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Stump)

3 staatenloser Kinder und im Hinblick auf eine Adoption in die Schweiz geführter Kinder, deren Adoption gescheitert ist.

Minderheit II (Zwygart, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Ostermann, Stump, Vollmer)

³ Er erleichtert die Einbürgerung Staatenloser.

Minderheit III (Föhn, Borer, Dettling, Durrer, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Keller, Schlüer, Schmid Samuel)

3 Streichen

Art. 47 Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

- ¹ Der Bund regelt das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, die Kantone dasjenige in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.
- ² Das Stimm- und Wahlrecht wird am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

- ³ Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.
- ⁴ Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Art. 48 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

- ¹ Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen.
- ² Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich über die Ausübung der politischen Rechte im Bund, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung sowie im Bereiche der Sozialversicherungen.

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 49 Auswärtige Angelegenheiten

- ¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.
- ² Der Bund wahrt die Unabhängigkeit der Schweiz. Er wahrt die Interessen des Landes nach aussen und setzt sich ein für die Weiterentwicklung des Völkerrechts. Er trägt der Verantwortung der Eidgenossenschaft als Teil der Staatengemeinschaft Rechnung und setzt sich insbesondere für Frieden und Sicherheit, für den Schutz der Menschenrechte sowie für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ein; er fördert die Wohlfahrt, trägt bei zum Abbau sozialer Gegensätze und hilft mit, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
- ³ Der Bund nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Minderheit I (Durrer, Bircher, Engler, Frey Claude, Fritschi, Sandoz, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Vallender, Weigelt, Zwygart)

Minderheit II (Schlüer, Borer, Couchepin, Fischer-Hägglingen, Föhn)

.. die Unabhängigkeit und die Neutralität der Schweiz. Er ...

Art. 50 Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden

¹ Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind. Der Bund informiert die Kantone oder deren gemeinsame Organisationen rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahme ein.

² Gemäss Bundesrat

- ² Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn ihre Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Bereichen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.
- ³ In den Zuständigkeitsbereichen der Kantone werden die internationalen Verpflichtungen der Schweiz in der Regel durch die Kantone umgesetzt.

Minderheit (Schlüer, Föhn)

Streichen

Art. 51 Verkehr der Kantone mit dem Ausland

- ¹ Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.
- ² Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundes.
- ³ Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen findet der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes statt.

Minderheit (Vallender, Borer, Couchepin, Dettling, Engelberger, Frey Claude, Jeanprêtre, Lachat, Sandoz, Weigelt)

2nicht zuwiderlaufen. Die Kantone haben den Bund vor Abschluss der Verträge zu informieren.

Art. 52 Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen

- ¹ Entgegennahme und Besitz von Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen sind unvereinbar mit dem Amt in einer Bundesbehörde, in kantonalen Parlamenten oder Regierungen sowie mit einer Bedienstung beim Bund.
- ² Angehörige der Armee dürfen keine Auszeichnungen ausländischer Regierungen annehmen oder behalten.

2. Abschnitt: Frieden, Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Art. 53 Sicherheit

- ¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Minderheit (Gross Andreas, Carobbio, von Felten, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Thür, Vollmer)

1 ... ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit der Bevölkerung und die Unversehrtheit des Landes.

Art. 54 Armee

- ¹ Die Schweiz hat eine Milizarmee.
- ² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung; sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.
- ³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes. Die Kantone können ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

Minderheit I (Goll, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Spielmann, Thür, Tschäppät, Widmer, Zbinden)

2 die zivilen Behörden bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen. Das Gesetz ...

... ist Sache des Bundes. (2. Satz streichen)

Minderheit II (Schlüer, Engelberger, Fehr Hans, Weigelt)

⁴ Die persönliche Waffe bleibt unter bundesgesetzlich geregelten Bedingungen im Eigentum der Armee-Angehörigen.

Art. 55 Militär -und Ersatzdienst

- ¹ Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.
- ² Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.
- ³ Schweizer die keinen Militär- oder Ersatzdienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.
- ⁴ Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.
- ⁵ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

Minderheit (Gysin Remo, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Thür, Vollmer, Zwygart)

³bir Die individuelle Belastung durch verschiedene Dienstformen soll von vergleichbarer Intensität sein,

Art. 56 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

- ¹ Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.
- ² Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen sowie für die Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.
- ³ Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Art. 57 Zivilschutz

- ¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und den Schutz von *Personen und Gütern* vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Bundes.
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen.
- ³ Er kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Frauen ist der Schutzdienst freiwillig.
- ⁴ Personen, die bei der Erfüllung des Schutzdienstes gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.
- ⁵ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

3. Abschnitt: Raumplanung und Umwelt

Art. 58 Raumplanung

- ¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes.
- ² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
- ³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Minderheit (Jeanprêtre, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Vollmer)

¹... ...Raumplanung. Er erlässt der Einschränkung der Bodenspekulation dienende Vorschriften über eine gemässigte, nachhaltige und soziale Nutzung des Bodens. Er gewährt den Gemeinden ein Vorkaufsrecht.

Art. 59 Umweltschutz

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.
- ² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.
- ³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 60 Wasser

- ¹ Der Bund sorgt für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.
- ² Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.
- ³ Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.
- ⁴ Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung Abgaben erheben. Der Bund legt die Schranken der Tarifgestaltung fest. Er hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.
- ⁵ Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet ebenfalls der Bund.
- ⁶ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Art. 61 Wald

- ¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.
- ² Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.
- ³ Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.

Art. 62 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.
- ² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Naturund Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- ³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

- ⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- ⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 63 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, namentlich zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel.

Art. 64 Tierschutz

- Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.
- ² Er regelt insbesondere:
 - a. das Halten, die Pflege und das Töten von Tieren;
 - b. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen:
 - c. den Handel mit sowie die Verwendung und den Transport von Tieren;
 - d. Eingriffe und Versuche am lebenden Tier.
- ³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

4. Abschnitt: Öffentliche Werke, Verkehr, Energie, Kommunikation

Art. 65 Öffentliche Werke

Der Bund kann im Interesse des Landes oder eines grossen Teils davon öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 66 Strassenverkehr

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.
- ² Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.
- ³ Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Minderheit (Vollmer, Carobbio, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür)

 ... Strassenverkehr. Dabei beachtet er insbesondere die Bedürfnisse der Fussgänger und Velofahrer.

Art. 67 Nationalstrassen

- ¹ Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benützbarkeit sicher.
- ² Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes.
- 3 Streichen
- ⁴ Bund und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer Finanzkraft.

Minderheit I (Schlüer, Borer, Fehr Hans, Föhn)

² Bau und Unterhalt der Nationalstrassen sind Bundessache.

Minderheit II (Ostermann, Bircher, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Stump, Thür, Vollmer, Zwygart)

³ Der Boden ist nach Möglichkeit zu schonen.

Art. 68 Alpenquerender Transitverkehr *

- ¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist.
- ² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.
- ³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

Art. 69 Schwerverkehrsabgabe *

- ¹ Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind.
- ² Der Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.
- ³ Die Kantone werden am Reinertrag beteiligt. Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

Streichen

Mit Übergangsbestimmung.

Art. 70 Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben

- ¹ Der Bund kann auf Treibstoffen eine Verbrauchssteuer erheben.
- ² Er erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.
- ³ Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:
 - a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;
 - b. Massnahmen zur F\u00f6rderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge sowie zur Trennung des Verkehrs;
 - c. Beiträge an die Errichtung von Hauptstrassen;
 - d. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
 - e. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind, und an den Finanzausgleich im Strassenwesen;
 - f. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen und an Kantone mit Alpenstrassen, die dem internationalen Verkehr dienen.
- ⁴ Reichen diese Mittel nicht aus, so erhebt der Bund einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

Minderheit (Schlüer, Dettling, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Heim, Keller, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Steinemann, Tschuppert)

² Er erhebt für die Benutzung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, eine jährliche Abgabe von 40 Franken. Der Abgabesatz kann auf dem Weg der Gesetzgebung angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

Art. 71 Eisenbahnverkehr, Schifffahrt, Luft- und Raumfahrt

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Art. 72 Fuss- und Wanderwege

- ¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest. Für Anlage und Erhaltung dieser Netze sind die Kantone zuständig.
- ² Der Bund kann die Massnahmen der Kantone unterstützen und koordinieren.
- ³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Art. 73 Energiepolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

- ² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.
- ⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.
- ⁵ Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Art. 74 Kernenergie

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.
- ² Streichen (vgl. Art, 74a Abs. 1)
- ³ Streichen (vgl. Art. 74a Abs. 2)

Minderheit (Gysin Remo, Carobbio, Goll, Grendelmeier, Gross Andreas, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Ostermann, Spielmann, Tschäppät, Widmer, Zbinden)

⁴ Betreiber von Atomanlagen haften kausal für Schäden, welche aus Planung, Bau, Betrieb und Entsorgung solcher Anlagen entstehen. Das Gesetz sieht eine obligatorische Versicherungsdeckung vor.

Art. 74a Transport von Energie

- I Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.
- ² Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.

Art. 75 Post- und Fernmeldewesen

- ¹ Die Gesetzgebung über das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.
- ³ Die Post- und Fernmeldedienste des Bundes liefern ihren Gewinn dem Bund ab

Minderheit I (Jutzet, von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Ostermann, Stump, Thür, Vollmer)

Minderheit II (Seiler Hanspeter, Borer, Dettling, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fritschi, Leuba, Loretan Otto, Schlüer, Wittenwiler)

¹ Gemäss Bundesrat

³ Streichen

Art. 76 Radio und Fernsehen

- ¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.
- ² Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.
- ³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.
- ⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.
- ⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz zur Beurteilung vorgelegt werden.

Art. 77 Film

- ¹ Der Bund kann die Schweizer Filmproduktion und die Filmkultur fördern.
- ² Er kann Vorschriften erlassen zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots.

5. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur

Art. 78 Schulwesen

- 1 Streichen
- ² Die Kantone sorgen für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser ist obligatorisch und untersteht staatlicher Aufsicht. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.
- ³ Streichen (vgl. Art. 78a Abs. 1)
- ⁴ Streichen (vgl. Art. 78a Abs. 2)
- ⁵ Streichen

Minderheit (Gysin Remo, von Felten, Gross Andreas, Hubmann, Jeanprêtre, Ostermann, Stump)

2 ... ausreichenden und im öffentlichen Bereich unentgeltlichen Grundschulunterricht, ...

Art. 78a Berufsbildung und Hochschulen

¹ Der Bund kann Vorschriften über die Berufsbildung erlassen.

² Der Bund kann Hochschulen und andere höhere Schulen führen oder unterstützen. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

Minderheit I (Schmid Samuel, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Schlüer)

¹ Die Gesetzgebung über die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst ist Sache des Bundes. (= Art. 78 Abs. 3 BR)

Minderheit II (Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Hubmann, Jeanprêtre, Thür, Tschäppät, Widmer)

³ Er sorgt für die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der beruflichen und allgemeinbildenden Erstausbildung.

Art. 79 Forschung

- ¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.
- 2 Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.
- ³ Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Minderheit (Vollmer, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Zbinden)

Art. 79a Statistik

- Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.
- ² Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung von amtlichen Registern erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

Art. 80 Ausbildungsbeihilfen

- ¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.
- ² Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Minderheit (Gross Andreas, Alder, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Roth-Bernasconi, Vollmer)

^{2bis} Er stellt Grundsätze auf über die Unterstützung von Ausbildungswilligen durch die Kantone.

Art. 81 Jugend und Erwachsenenbildung

la Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungsund Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

¹ Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit *Kindern und* Jugendlichen *sowie* die Erwachsenenbildung unterstützen.

Minderheit (Schlüer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Leuba, Steinemann)
Streichen

Art. 82 Sport

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

lbis Er betreibt eine Sportschule.

² Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

Art. 83 Kultur

- ¹ Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.
- $^{2}\,\mathrm{Der}$ Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen.
- ³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.
- ⁴ Streichen (vgl. Art. 83a Abs. 1)
- ⁵ Streichen (vgl. Art. 83a Abs. 2)
- ⁶ Streichen (vgl. Art. 83a Abs. 3)

Minderheit (Ostermann, Carobbio, Goli, Grendelmeier, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Thür, Tschäppät, Widmer, Zbinden)

 ... Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik insbesondere im Bereich der Ausbildung fördern.

Art. 83a Sprachen

- ¹ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.
- ² Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.
- ³ Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Zur Wahrung des Sprachfriedens achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Minderheit (Jutzet, Carobbio, Deiss. von Felten, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Seiler Hanspeter, Schmid Samuel, Stump, Vollmer)

Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

Art. 84 Kirche und Staat

Streichen

Minderheit (Schmid Samuel, Borer, Christen, Dettling, Durrer, Eberhard, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Heim, Leuba, Vallender, Zwygart)

Gemäss Bundesrat

6. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 85 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

- ¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
- ² Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft bei zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung,
- ^{2bis} Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.
- ³ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.
- Minderheit I (Ostermann, Alder, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Roth-Bernasconi)
- ^{la} Die Wirtschaftstätigkeit erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung,

Minderheit II (Gysin Remo, Alder, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Ostermann, Roth-Bernasconi, Vollmer)

- 2 mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt, zur Lebensqualität und wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.
- ^{2bis} Sie betreiben eine insbesondere auf die Vollbeschäftigung ausgerichtete Wittschaftspolitik und streben eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung an.

Art. 86 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit *

- ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
- ² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

³ Streichen

Mit Übergangsbestimmung.

Minderheit (Schlüer, Borer, Dettling, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Lachat, Leuba, Philipona, Vallender)

1 ... u. erlassen über die Voraussetzungen zur Ausübung privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit.

Art. 87 Wettbewerbspolitik

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.
- ² Er trifft Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- ³ Er trifft Massnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb.

Minderheit (Gysin Remo, Alder, Bühlmann, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Vollmer)

3 ... Wettbewerb und fördert insbesondere die Markttransparenz.

Art. 88 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.
- ² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, die die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
- ³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Art. 89 Geld- und Währungspolitik

- ¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.
- ² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.
- ³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven. Ein angemessener Teil dieser Reserven muss in Gold gehalten werden.
- ⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Minderheit (Couchepin, Carobbio, Deiss, Dupraz, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Vollmer, Zbinden)

³ Gemäss Bundesrat

Art. 90 Banken und Versicherungen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

IbisEr kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

- ² Streichen (vgl. Abs. 1)
- ³ Er erlässt Vorschriften über die *Privatversicherungswesen*.

Art. 91 Konjunkturpolitik

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.
- ² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen
- ³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.
- ⁴ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.
- ⁵ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.
- ⁶ Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über den Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Minderheit (Schlüer, Fehr, Keller)

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden tragen zu einer positiven Entwicklung der Konjunktur bei, indem sie sich zu ausgeglichener Haushaltführung verpflichten.

Art. 92 Strukturpolitik

- ¹ Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung deren Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.
- ² Die Kantone k\u00f6nnen die Er\u00f6ffnung zus\u00e4tzlicher Betriebe in einem bestimmten Zweig des Gastgewerbes vom Bed\u00fcrfnis abh\u00e4ngig machen, sofern der betroffene Zweig durch \u00fcberm\u00e4ssige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist.

Minderheit (Schlüer, Borer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Leuba, Schmid Samuel)

... nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls Massnahmen treffen, die vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen. Diese sind in angemessener Weise zu befristen.

Art. 93 Aussenwirtschaftspolitik

- ¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.
- ² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Minderheit (Schlüer, Borer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Leuba, Schmid Samuel)

... abweichen. Abweichungen sind in angemessener Weise zu befristen.

Art. 94 Landesversorgung

- ¹ Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Er trifft vorsorgliche Massnahmen.
- ² Streichen
- ³ Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Minderheit (Schlüer, Borer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Leuba, Schmid Samuel)

3 abweichen. Abweichungen sind in angemessener Weise zu befristen.

Art. 95 Landwirtschaft

- ¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:
 - a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
 - b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft;
 - c. dezentralen Besiedlung des Landes.
- ² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.
- ³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
 - b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
 - c. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel.

- d. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.
- e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- f. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.
- ⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 96 Alkohol

Die Gesetzgebung über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung und den Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.

Minderheit (Zwygart, Alder, Bircher, Bühlmann, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Heim, Hubmann, Keller, Ostermann, Seiler Hanspeter, Vallender, Vollmer)

Der Bund bekämpft die Ursachen und Wirkungen des Alkoholmissbrauchs. Die Gesetzgebung über die Herstellung, ...

... ist Sache des Bundes.

Art. 97 Glücksspiele 3

- ¹ Die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien ist Bundessache.
- ² Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Er berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten und die Gefahren des Glücksspiels.
- ³ Der Bund erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken nicht übersteigen. Sie wird zur Deckung des Bundesbeitrags an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.
- ⁴ Für die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit sind die Kantone zuständig.

Minderheit (Leuba, Bircher, Borer, Dettling, Durrer, Eberhard, Engelberger, Frey Claude, Heim, Pelli, Philipona, Seiler Hanspeter, Vallender)

4... ... Gewinnmöglicheit und die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Lotterien sind die Kantone zuständig.

Art. 98 Waffen und Kriegsmaterial

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

³ Entspricht Art. 35 BV in der Fassung, wie sie in der Volksabstimmung vom 7.3.1993 angenommen, seither aber noch nicht in Kraft gesetzt worden ist (BBI 1992 VI 58).

- ² Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.
- 3 Streichen

7. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 99 Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

- ¹ Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, und die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.
- ² Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten.
- ^{2bis} Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung.
- ³ Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.

Art. 100 Mietwesen

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen und die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.
- ² Er kann Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen erlassen. Diese dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen sowie regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigen.
- Minderheit (Maury Pasquier, Alder, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Ostermann, Roth-Bernasconi, Vollmer, Zwygart)
- ¹ Der Bund erlässt zum Schutz der Mieter und Mieterinnen Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, ...

Art. 101 Arbeit *

- Der Bund kann Vorschriften erlassen über:
 - a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
 - abis das Verbot der Kinderarbeit:
 - b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;

Mit Übergangsbestimmung.

- c. die Arbeitsvermittlung;
- d. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.
- ² Gesamtarbeitsverträge dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.
- ³ Der 1. August ist Bundesfeiertag; *er ist arbeitsrechtlich bezahlt und* den Sonntagen gleichgestellt.

Minderheit (Schmid Samuel, Couchepin, Durrer, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Lötscher, Schlüer, Seiler Hanspeter)

Art. 102 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.
- ² Der Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.
- ³ Er kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.
- ⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik.

Art. 103 Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung *

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Die Versicherung ist obligatorisch.
 - b. Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken; sie werden mindestens der Preisentwicklung angepasst; die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.
 - c. Streichen (vgl. Abs. Ibis)

lbis Die Versicherung wird finanziert:

- a. Durch die Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, tragen die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Hälfte der Beiträge.
- b. Durch finanzielle Leistungen des Bundes und, wenn das Gesetz es vorsieht, der Kantone; die Leistungen des Bundes und der Kantone betragen zusammen höchstens die Hülfte der Ausgaben.

³ Gemäss Bundesrat

Mit Übergangsbestimmung.

- ² Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt.
- ³ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Minderheit (Gross Jost, Gross Andreas, Gysin Remo, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Vollmer, Zbinden)

Der Bund fördert die Eingliederung Behinderter im beruflichen und sozialen Leben und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Behinderter. ...

Art. 104 Berufliche Vorsorge *

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.
 - b. Die berufliche Vorsorge ist f
 ür Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch;
 das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
 - c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.
 - d. Selbständigerwerbende können sich freiwillig bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern; für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden kann die berufliche Vorsorge allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.
 - e. Streichen vgl. Abs. 1bis

Ibis Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, tragen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

 2 Vorsorgeeinrichtungen müssen den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

Art. 105 Arbeitslosenversicherung

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Die Versicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Mit Übergangsbestimmung.

- b. Der Beitritt ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen; Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern.
- c. Streichen vgl. Abs. 1bis

lbis Die Versicherung wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, tragen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge; Bund und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

² Der Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

Art. 106 Unterstützung von Personen in Notlage

- ¹ Personen in Notlage werden von ihrem Wohnsitzkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.
- ² Streichen

Minderheit (Goll, Alder, Bühlmann, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Maury Pasquier, Roth-Bernasconi)

- ³ Der Bund kann Bestimmungen über den Mindestgehalt der Leistungen erlassen und Grundsätze über den Rechtsschutz aufstellen.
- ⁴ Er kann die Sozialhilfe der Kantone mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Art. 107 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

- ¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
- $^2\,\mathrm{Er}$ kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine Eidgenössische Ausgleichskasse führen.
- ³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Es können auch Personen zu Beiträgen verpflichtet werden, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können.
- ⁴ Der Bund kann den Beitritt zu Familienausgleichskassen und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Minderheit I (Föhn, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Schlüer, Seiler Hanspeter)

- ² Er kann Vorschriften über die Familienzulagen und eine Mutterschaftsversicherung erlassen.
- ³ Es können auch Personen ...

Minderheit II (Maury Pasquier, Alder, Bircher, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Heim, Hubmann, Lachat, Lötscher, Roth-Bernasconi)

² Er erlässt Vorschriften über die Familienzulagen gemäss dem Prinzip "eine Zulage für ein Kind" und kann eine Eidgenössische Ausgleichskasse führen.

Art. 108 Kranken- und Unfallversicherung

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.
- ² Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 109 Schutz der Gesundheit

- ¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.
- ² Er erlässt Vorschriften über:
 - a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen,
 Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;
 - b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren:
 - c. den Schutz vor ionisierenden Strahlen.

Minderheit I (Gysin Remo, Alder, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Qstermann, Vallender, Vollmer, Zwygart)

Er fördert insbesondere die Selbsthilfe sowie die primäre Prävention.

Minderheit II (Gysin Remo, Alder, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Lachat, Pelli, Philipona, Vallender, Vollmer)

³ Der Bund kann Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen erlassen.

Art. 110

Streichen (vgl. Art. 111a)

Art. 111 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

- ¹ Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:
 - a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
 - b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
 - c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des

Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.

- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaften sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
- g. Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

Art. 111a Gentechnologie im Ausserhumanbereich

- ¹ Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen; er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

8. Abschnitt:

Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 112

- ¹ Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.
- 2 Ausländer und Ausländerinnen können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

Minderheit I (Fehr Hans, Keller, Schlüer)

... ... und Ausländern ist Sache des Bundes.

^{1bis} Soweit es für das Land tragbar ist, gewährt die Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfolgten und an Leib und Leben gefährdeten Ausländern und Ausländerinnen Asyl.

Minderheit II (Fehr Hans, Föhn, Keller, Schlüer)

² Ausländer und Ausländerinnen werden aus der Schweiz ausgewiesen, wenn sie ...

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 113 Zivilrecht

1 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes.

- ² Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig.
- ³ Rechtskräftige Zivilurteile sind in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Art. 114 Strafrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Errichtung von Anstalten und für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.
- ³ Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Strafsachen sind die Kantone zuständig.

Art. 115 Opferhilfe

Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten sowie angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 116 Messwesen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes.

3. Kapitel: Finanzordnung

Art. 117 Haushaltführung

- ¹ Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.
- $^2\,\mathrm{Er}$ trägt den Fehlbetrag seiner Bilanz ab. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Wirtschaftslage.

.... Bilanz ab. (2. Satz streichen)

Minderheit (Schlüer, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Der Bund ist zur ausgeglichenen Führung seines Haushalts verpflichtet.

Art. 118 Grundsätze der Besteuerung

¹ Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.

lbis Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaflichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

² Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 119 Direkte Steuern *

- 1 Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:
 - a. von höchstens 11.5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen:
 - b. von höchstens 9,8 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen;
 - c. von höchstens 0,825 Promille auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen.
- ² Der Bund nimmt bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht.
- ³ Bei der Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.
- ⁴ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Steuerertrag fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

Minderheit I (Maury Pasquier, Alder, Bühlmann, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jeanprêtre, Vollmer)

a. natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt erst ab einem gewissen Nettoeinkommen. Das Gesetz legt den Betrag fest;

Minderheit II (Dettling, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Schlüer, Stamm Luzi, Vallender)

⁵ Die direkte Bundessteuer darf längstens bis Ende 2006 erhoben werden.

Art. 120 Steuerharmonisierung

- ¹ Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.
- ² Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.
- ³ Der Bund kann Vorschriften erlassen gegen die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

ı

Mit Übergangsbestimmung.

Art. 121 Mehrwertsteuer *

- ¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Höchstsatz von 6,5 Prozent erheben.
- ² Fünf Prozent des Steuerertrags werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet.
- ³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Mehrwertsteuer in der Form eines Bundesgesetzes um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.

Minderheit (Dettling, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Schlüer, Stamm Luzi, Vallender)

⁴ Die Mehrwertsteuer darf längstens bis Ende 2006 erhoben werden.

Art. 121a Besondere Verbrauchssteuern (vgl. Art. 123)

- ¹ Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:
 - a. Tabak und Tabakwaren;
 - b. gebrannten Wassern;
 - c. Bier:
 - d. Automobilen und ihren Bestandteilen:
 - e. Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.
- ² Auf der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen kann er einen Zuschlag erheben.
- ³ Die Kantone erhalten zehn Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.

Art. 122 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer

- ¹ Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.
- ² Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer erheben.
- 3 Streichen

Art. 123

Streichen (vgl. Art. 121a)

Mit Übergangsbestimmung.

Art. 124 Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

Art. 125 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

Art. 126 Finanzausgleich

Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Er berücksichtigt bei der Gewährung von Bundesbeiträgen die Finanzkraft der Kantone und die Berggebiete.

Minderheit (Gysin Remo, Alder, Bühlmann, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Maury Pasquier, Vollmer)

... die Finanzkraft der Kantone sowie die Städte und die Berggebiete.

4. Titel: Volk und Stände

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 127 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigt in Bundessachen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle Stimmberechtigten haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

 2 Die Stimmberechtigten können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen. Sie können Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Art. 127a Meinungs- und Willensbildung

Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 128 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

1 100 000 Stimmberechtigte können die Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen.

² Das Volk entscheidet, ob diese durchzuführen ist.

Art. 129 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

- 1 100 000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.
- ² Das Volk entscheidet, ob sie durchzuführen istDie Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.
- ³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.
- ⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und legt sie Volk und Ständen zur Abstimmung vor. Lehnt sie die Initiative ab, so legt sie diese dem Volk zur Abstimmung vor; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.
- ⁵ Eine Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Verwerfung. Empfiehlt sie die Verwerfung, kann sie ihr einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- ⁶ Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen; sie können angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden. Erzielt hierbei die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt keine der Vorlagen in Kraft.

Art. 130 Obligatorisches Referendum

- 1 Volk und Ständen werden zur Abstimmung vorgelegt:
 - a. die Änderungen der Bundesverfassung;
 - b. der Beitritt zu Organisationen f
 ür kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften:
 - c. Streichen
 - d. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; solche Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- lbis Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreiten.
- ² Dem Volk werden zur Abstimmung vorgelegt:
 - a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;

- b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
- c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

Minderheit I (Vollmer, Bühlmann, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Stump, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Leuba, Pelli, Thür, Widmer)

Ibis Streichen

Minderheit II (Dettling, Durrer, Keller, Leuba, Schlüer, Steinemann, Weigelt, Wittenwiler)

1bis Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge, die für die Schweiz von ausserordentlicher Tragweite sind, der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreiten.

Art. 131 Fakultatives Referendum

- ¹ Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht *Kantonen* werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:
 - a. Bundesgesetze:
 - b. Streichen
 - c. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;

cbis. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;

- d. völkerrechtliche Verträge, die:
- 1. unbefristet und unkündbar sind;
- 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
- 3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.
- ² Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 132 Erforderliche Mehrheiten

- ¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht.
- ² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.
- ³ Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.
- ⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

5. Titel: Die Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 133 Wählbarkeit

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht können alle Stimmberechtigten gewählt werden.

Art. 134 Unvereinbarkeiten

- ¹ Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates und des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.
- ² Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 3 Streichen
- ⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 135 Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Art. 136 Amtssprachen

Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

Art. 137 Staatshaftung

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Art. 138 Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

2. Kapitel: Bundesversammlung

1. Abschnitt: Organisation

Art. 139 Stellung

- ¹ Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bunde aus.
- 2 Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat; beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Art. 140 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

- ¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.
- ² Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporzes bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.
- 3 Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.
- ⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 141 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

- ¹ Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.
- ² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.
- ³ Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt.

Art. 142 Sessionen

- ¹ Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.
- ² Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

Art. 143 Vorsitz

- ¹ Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Sie sind für dasselbe Amt nicht wiederwählbar.
- ² Streichen

Art. 144 Parlamentarische Kommissionen

- ¹ Jeder Rat setzt aus seiner Mitte Kommissionen ein.
- ² Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen vorsehen.
- ³ Das Gesetz kann einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen übertragen.
- ⁴ Die Kommissionen haben Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Einschränkungen der Informationsrechte werden durch das Gesetz bezeichnet.

Art. 145 Fraktionen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können Fraktionen bilden.

Art. 146 Parlamentsdienste

Die Bundesversammlung verfügt über Parlamentsdienste. Sie kann Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

Minderheit (Hubmann, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Pelli, Stump, Thür, Vallender, Vollmer, Widmer, Zwygart)

Art, 146a Ombudsstelle

Das Gesetz kann eine Ombudsstelle vorsehen, die jeder Person im Verkehr mit der Bundesverwaltung und anderen Trägern von Bundesaufgaben behilflich ist.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 147 Getrennte Verhandlung

- ¹ Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.
- ² Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

Art. 148 Gemeinsame Verhandlung

- ¹ Nationalrat und Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten, um:
 - a. Wahlen vorzunehmen;
 - b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden zu entscheiden;
 - c. Begnadigungen auszusprechen.
- ² Die Vereinigte Bundesversammlung versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und um Erklärungen des Bundesrates entgegenzunehmen.

Art. 149 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 150 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

- ¹ Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² In beiden R\u00e4ten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:
 - a. die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;
 - b. Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen.
- ⁴ Die Bundesversammlung kann *mit einer Verordnung* die Beiträge nach Absatz 3 Buchstabe b der Teuerung anpassen.

Art. 151 Initiativ- und Antragsrecht

- ¹ Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.
- ² Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Art. 152 Instruktionsverbot

- ¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.
- ² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 153 Immunität

- ¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- ² Das Gesetz kann weitere Arten von Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 153a Form der Erlasse der Bundesversammlung

¹ Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Untersteht er nicht dem Referendum, wird er als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 154 Gesetzgebung

¹ Streichen (vgl. Art. 153a Abs. 1)

^{1bis} Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Gegenstand, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- e^{bis}. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- f. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.
- ² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird. Die ermächtigende Bestimmung muss die Grundzüge der Regelung festlegen.

Art. 155 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- ¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.
- ² Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.
- ³ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.
- ⁴ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 156 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

- ¹ Die Bundesversammlung legt die grundlegenden Ziele der Aussenpolitik fest und wirkt bei deren Gestaltung mit.
- ² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Minderheit (Dettling, Bircher,

Couchepin, Deiss, Durrer, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Lachat, Pelli, Schlüer, Schmid Samuel, Straumann, Vallender, Weigelt)

Art. 157 Finanzen

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 158 Wahlen

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie die Oberbefehlshaber in oder den Oberbefehlshaber der Armee.

² Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Minderheit (Föhn, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Jutzet, Keller, Ostermann, Schenk, Schlüer)

Art. 159 Oberaufsicht

- ¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.
- ² Den Aufsichtskommissionen können Geheimhaltungspflichten nicht entgegengehalten werden.

Minderheit (Dettling, Couchepin, Fischer-Hägglingen, Föhn, Fritschi, Schlüer, Straumann, Weigelt)

Art. 159a Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes.

Art. 160 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

- ¹ Die Bundesversammlung sorgt für die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen.
- ² Sie gewährleistet die Kantonsverfassungen.
- ³ Sie genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

¹ Gemäss Bundesrat

Gemäss Bundesrat

³ Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen; diese wirken im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

Art. 161 Weitere Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz;
 - Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit-.;
 - c. Streichen
 - d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.
 - e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.
 - f. Sie befindet über die Gültigkeit zustande gekommener Volksinitiativen.
 - g. Streichen
 - g^{his}. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.
 - g^{ter}. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.
 - g^{quater}. Sie kann dem Bundesrat Aufträge erteilen; diese wirken im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf.
 - h. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.
 - i. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.
- ² Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.
- ³ Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Minderheit I (Vollmer, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Stump)

- a. Streichen
- b. Streichen
- Minderheit II (Fehr Hans, Bircher, Couchepin, Deiss, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Keller, Pelli, Schlüer, Steinemann, Straumann)

gquater. Streichen

- 3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung
- 1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 162 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Art. 163 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.
- ³ Aus einem Kanton darf nicht mehr als eine Person gewählt werden.

Minderheit I (Zwygart, Bircher, Bühlmann, Carobbio, Gross Andreas, Hubmann, Jutzet, Thür, Widmer, Zbinden)

¹ Der Bundesrat besteht aus neun Mitgliedern.

Minderheit II (Vollmer, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Keller, Jeanprêtre, Jutzet, Pelli, Steinemann, Stump, Weigelt, Widmer, Zbinden)

^{2bis} Eine Gesamterneuerung des Bundesrates findet ausserdem statt auf Begehren von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Minderheit III (Jeanprêtre, Steinemann)

3 Streichen

Art. 164 Vorsitz

- ¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat.
- ² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- ³ Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des folgenden Jahres gewählt werden.

Art. 165 Kollegial- und Departementalprinzip

- ¹ Der Bundesrat entscheidet als Kollegium.
- ² Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
- ³ Den Departementen oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Art. 166 Bundesverwaltung

- ¹ Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.
- ² Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor.
- ³ Verwaltungsaufgaben können Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, übertragen werden. Die Voraussetzungen dafür werden auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt.

Minderheit (Widmer, Bühlmann, Carobbio, Deiss, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Vollmer, Zbinden)

3 Gemäss Bundesrat

Art. 167 Bundeskanzlei

- ¹ Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Bundesrates. Sie wird von einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler geleitet.
- ² Streichen

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 168 Regierungspolitik

- ¹ Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.
- ² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 169 Initiativrecht

- 1 Der Bundesrat unterbreitet Entwürfe zu Beschlüssen der Bundesversammlung.
- ² Streichen (vgl. Art. 151)

Art. 170 Rechtsetzung und Vollzug

- ¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.
- ² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Minderheit (Jeanprêtre, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Schmid Samuel, Vollmer, Zbinden)

1bis Das Gesetz regelt die Grundzüge des Verordnungsverfahrens.

Art. 171 Finanzen

- ¹ Der Bundesrat erarbeitet den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung.
- ² Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltführung.

Art. 172 Beziehungen zum Ausland

- 1 Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten im Rahmen der von der Bundesverfassung und von der Bundesversammlung vorgegebenen grundlegenden Ziele; er vertritt die Schweiz nach aussen.
- ² Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.
- ³ Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Solche Verordnungen sind der Bundesversammlung sofort zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Sie sind zu befristen.

Minderheit (Dettling, Bircher, Couchepin, Deiss, Durrer, Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Lachat, Pelli, Schlüer, Schmid Samuel, Straumann, Vallender, Weigelt)

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

Art. 173 Äussere und innere Sicherheit

- ¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- ² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- ³ Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordung und inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordungen sind zu befristen. Sie sind der Bundesversammlung sofort zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
- ⁴ In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Dauert der Einsatz von Armeeangehörigen für den Aktivdienst voraussichtlich länger als drei Wochen, ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Minderheit I (Vollmer, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Stump)

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit und der Unabhängigkeit der Schweiz.

Minderheit II (Jutzet, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Lachat, Leuba, Vollmer, Widmer, Zbinden)

4 Gemäss Bundesrat

Art. 174 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

- ¹ Der Bundesrat pflegt die Beziehungen des Bundes zu den Kantonen und arbeitet mit ihnen zusammen.
- ² Er genehmigt die Erlasse der Kantone, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt.
- ³ Er genehmigt die Verträge der Kantone mit dem Ausland; er kann gegen Verträge der Kantone unter sich Einsprache erheben.
- ⁴ Er sorgt für die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 175 Weitere Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.
 - Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand der Schweiz.
 - c. Er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen.
 - d. Er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.
- ² Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

4. Kapitel: Bundesgericht

Art. 176 Stellung

- ¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
- ² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- 3°Das Bundesgericht bestellt seine Verwaltung.
- ⁴ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts nimmt die Bundesversammlung auf eine Vertretung der Amtssprachen Rücksicht.

Art. 177 Verfassungsgerichtsbarkeit

- ¹ Das Bundesgericht beurteilt:
 - a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte;
 - Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zugunsten von öffentlichrechtlichen Körperschaften.
 - c. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen oder von Verträgen der Kantone;
 - d. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.
- ² Das Gesetz kann bestimmte Fälle anderen Bundesbehörden zur Entscheidung zuweisen.

Art. 178 Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

- ¹ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit des Bundesgerichts in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen sowie in anderen Bereichen des Rechts.
- ² Die Kantone können dem Bundesgericht mit Zustimmung der Bundesversammlung Streitigkeiten aus dem kantonalen Verwaltungsrecht zur Beurteilung zuweisen.

Art. 179 Bundesassisen

Streichen

Art. 180 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

1. Kapitel: Revision

Art. 181 Grundsatz

- 1 Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

Art. 182 Totalrevision

- ¹ Die Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.
- ² Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchführung der Totalrevision.
- ³ Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt.
- ⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.

Art. 183 Teilrevision

- ¹ Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.
- ² Jede Teilrevision der Bundesverfassung muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.
- ³ Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung muss zudem die Einheit der Form wahren.

Art. 184 Inkrafttreten

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 185

1. Übergangsbestimmung zu Art. 68 (Alpenquerender Transitverkehr)

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach der Annahme der Volksinitiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr abgeschlossen sein.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 69 (Pauschale Schwerverkehrsabgabe)

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe.

² Diese Abgabe beträgt:

a. für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge

-	von über 3,5 bis 12 Tonnen	Fr. 650
-	von über 12 bis 18 Tonnen	Fr. 2000
_	von über 18 bis 26 Tonnen	Fr. 3000
_	von über 26 Tonnen	Fr. 4000

b. für Anhänger

o. In Ammingor		
 von über 3,5 bis 8 Tonnen 	Fr. 650	
 von über 8 bis 10 Tonnen 	Fr. 1500	
 von über 10 Tonnen 	Fr. 2000	
c. für Gesellschaftswagen	Fr. 650	

³ Die Abgabesätze können *in der Form eines Bundesgesetzes* angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, entsprechend abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

⁶ Der Bundesrat regelt den Vollzug. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

- ⁷ Der Reinertrag dieser Abgabe wird wie der Ertrag des Zuschlags zur Verbrauchssteuer gemäss Artikel 70 verwendet.
- ⁸ Auf dem Weg der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgabe verzichtet werden.

⁴ Ausserdem kann der Bundesrat die Tarifkategorie ab 12 Tonnen nach Absatz 2 auf dem Verordnungsweg an allfällige Änderungen der Gewichtskategorien im Strassenverkehrsgesetz anpassen.

⁹ Dieser Artikel bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

3. Übergangsbestimmung zu Art. 70 (Nationalstrassenabgabe)

Streichen (vgl. Schlussbestimmung II, Abs. 2, Ziff. 2)

4. Übergangsbestimmung zu Art. 74 (Kernenergie)

Bis zum 23. September 2000 werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie erteilt.

5. Übergangsbestimmung zu Art. 86 (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit)

Bis zum Erlass einer Bundesgesetzgebung sind die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verpflichtet.

(5a. von der VK-S beschlossene Übergangsbestimmung: siehe Text der VK-S)

5b. Übergangsbestimmung zu Art. 94 (Landesversorgung)

- ¹ Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit Brotgetreide und Backmehl sicher.
- ² Diese Übergangsbestimmung bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft.

5c. Übergangsbestimmung zu Art. 97 (Glücksspiele)

¹Artikel 97 tritt mit dem Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes über das Glücksspiel und über die Spielbanken in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

³ Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

⁴ Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf 5 Franken nicht übersteigen,

⁵ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

⁶ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.

⁷ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

6. Übergangsbestimmung zu Art. 101 Abs. 3 (Bundesfeiertag)

¹ Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

² Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes nicht angerechnet.

Übergangsbestimmung zu Art. 103 (Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge aus an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen.

8. Übergangsbestimmung zu Art. 104 (Berufliche Vorsorge)

Versicherte, die zur Eintrittsgeneration gehören und deswegen nicht über die volle Beitragszeit verfügen, sollen je nach Höhe ihres Einkommens innert 10 bis 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz erhalten.

9. Übergangsbestimmung zu Art. 119 (Dauer der Steuererhebung)

Die direkte Bundessteuer darf längstens bis Ende 2006 erhoben werden.

Minderheit (Dettling, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Schlüer, Stamm Luzi, Vallender)

Streichen

10. Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Mehrwertsteuer)

¹ Bis zum Inkrafttreten eines Mehrwertsteuergesetzes werden die Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat erlassen. Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

a. Der Steuer unterliegen:

- die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
- 2. die Einfuhr von Gegenständen.
- b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:
 - die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
 - 2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
 - 3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
 - die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinderund Jugendbetreuung;
 - 5. die kulturellen Leistungen;

- 6. die Versicherungsumsätze;
- 7. die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
- die Übertragung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;
- 9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
- die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
- die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:
 - die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
 - 2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.
- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
 - Unternehmen mit einem j\u00e4hrlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75'000 Franken;
 - Unternehmen mit einem j\u00e4hrlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250'000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelm\u00e4ssig 4000 Franken pro Jahr nicht \u00fcbersteigt;
 - 3. Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
 - Kunstmaler und Bildhauer f
 ür die von ihnen pers
 önlich hergestellten Kunstwerke.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

e. Die Steuer beträgt;

- 2,0 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat n\u00e4her umschreiben kann:
 - Wasser in Leitungen,
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,

- Medikamente,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass:
- 2. 2,0 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
- 3. 6,5 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.
- g. Die Steuer schuldet:
 - . 1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
 - der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag j\u00e4hrlich 10000 Franken \u00fcbersteigt;
 - 3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.
- h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:
 - 1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
 - die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
 - 2,0 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.

Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- Vereinfachungen k\u00f6nnen angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverh\u00e4itnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung f\u00fcr andere Steuerpflichtige nicht \u00fcberrm\u00e4ssig erschwert wird.
- m. Steuerhinterziehung und Steuergefährdung werden analog des übrigen Steuerstrafrechts des Bundes bestraft.
- n. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.
- ² Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Mehrwertsteuer werden pro Jahr fünf Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Mehrwertsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuverwenden ist.

- ³ Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Weg der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Mehrwertsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.
- ⁴ Die Mehrwertsteuer darf längstens bis Ende 2006 erhoben werden.

Minderheit (Dettling, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Schlüer, Stamm Luzi, Vallender)

10a. Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Biersteuer)

Die Biersteuer wird bis zum Erlass eines Bundesgesetzes nach dem bisherigen Recht erhoben.

11. Übergangsbestimmung zu Art. 122 (Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer)

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen beträgt der Kantonsanteil am Ertrag der Verrechnungssteuer 12 Prozent. Liegt der Satz der Verrechnungssteuer über 30 Prozent, so beträgt der Kantonsanteil 10 Prozent.

12. Übergangsbestimmung zu Art. 123 (Biersteuer)

Streichen (vgl. Art. 185 Ziff. 10a. Übergangsbestimmung)

II

- ¹ Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird aufgehoben.
- ² Die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung, die in Gesetzesrecht zu überführen sind, gelten weiter bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen:

Minderheit (Vollmer, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Zbinden, Zwygart)

Ia. Art. 24 sexies ÜB 4

Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt werden, insbesondere in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz sowie Zug, müssen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

⁴ Streichen

Art. 62 BR

1. Art. 32quater Abs. 65

Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt,

2. Art. 36quinquies Abs. 1, 2 und 4 6

- ¹ Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 40 Franken. ...
- ².... Er [Der Bundesrat] kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.
- ⁴ ... Ebenso kann die Abgabe auf weitere Fahrzeugkategorien, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, ausgedehnt werden.

3. Art. 121bis Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 und 27

- ¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:
- 1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
- 2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
- 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.
- ² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt, Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.
- ³ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt. (...)

Ш

I Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung, die vor dem Inkrafttreten der nachgeführten Bundesverfassung zur Unterzeichnung aufgelegt und die von Volk und Ständen angenommen worden sind, werden von der Bundesversammlung in die nachgeführte Bundesverfassung überführt.

⁵ Art. 96 BR

⁶ Art. 70 Abs. 2 und 185 Ziff, 3 BR

⁷ Art. 129 Abs. 6 BR

² Wird die Volksinitiative erst nach dem Inkrafttreten der nachgeführten Bundes-verfassung zur Abstimmung vorgelegt, so wandelt die Bundesversammlung die Volksinitiative formal in eine Vorlage zur Änderung der nachgeführten Bundesverfassung um.

TV

- ¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.
- ² Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

C Bundesbeschluss über die Reform der Justiz

vom

Kursiv = Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996¹, beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Titel 2: Grundrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 25a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

3. Titel: Bund und Kantone

2. Kapitel: Zuständigkeiten

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 113 Zivilrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Minderheit (Leuba, Couchepin, Dettling, Frey Claude, Schlüer)
Gemäss Art. 113 Vorlage A

Art. 114 Strafrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- ³ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Errichtung von Anstalten und für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

Minderheit (Leuba, Dettling, Frey Claude, Schlüer)

Gemäss Art. 114 Vorlage A

5. Titel: Die Bundesbehörden

4. Kapitel: Bundesgericht und andere richterliche Behörden

Art. 176 Stellung des Bundesgerichts

- ¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
- ² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- ³ Das Gericht verwaltet sich selbst.

Minderheit (Thür, Aeppli, Berberat, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Keller, Maury Pasquier, Vollmer, Zwygart)

Art. 176 Bundesgericht

- ¹ Das Bundesgericht beurteilt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und ist zuständig für die Normenkontrolle. Über die Annahme von Beschwerden zum Entscheid beschliesst es nach freiem Ermessen.
- ² Es beurteilt zudem Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.
- ³ Es besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und verwaltet sich selbst.

Art. 176a Bundesfachgerichte

Minderheit (Thür, Aeppli, Berberat, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Keller, Maury Pasquier, Vollmer, Zwygart)

- ¹ Die Bundesfachgerichte sind die obersten Rechtsmittelinstanzen des Bundes.
- ²Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.

Art. 177 Zuständigkeiten des Bundesgerichts

- 1 Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:
 - a. von Bundesrecht;
 - b. von Völkerrecht:
 - c. von interkantonalem Recht:
 - d. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
 - e. der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zugunsten von anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften;
 - f. von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.
- ² Es beurteilt Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.
- ³ Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesgerichts begründen.
- ⁴ Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates können beim Bundesgericht nicht angefochten werden.

Minderheit I (Thür, Aeppli Wartmann, Berberat, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Keller, Maury Pasquier, Vollmer, Zwygart)

Art. 177

Zuständigkeiten der Bundesfachgerichte

- ¹ Die Bundesfachgerichte beurteilen Streitigkeiten wegen Verletzung von:
- a. ...
- ² Streichen
- ³ Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten der Bundesfachgerichte begründen.
- ⁴ Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates können bei den Bundesfachgerichten nicht ange-fochten werden.

Minderheit II (Vallender, Couchepin, Dettling, Heberlein, Keller, Ostermann, Thür)

⁴ Akte der Bundesversammlung können beim Bundesgericht nicht angefochten werden.

Art. 178 Normenkontrolle

- ¹ Das Bundesgericht prüft im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz gegen Grundrechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst.
- ² Auf Begehren eines Kantons prüft das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob *ein Bundesgesetz* die verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten der Kantone verletzt.
- ³ Es stellt die Verfassungs- oder Völkerrechtswidrigkeit fest und entscheidet, inwieweit das Bundesgesetz anzuwenden ist.
- ^{3bis} Es verzichtet auf die Aufhebung der angefochtenen Hoheitsakte namentlich, wenn
 - a. der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält;
 - b. die Gutheissung der Beschwerde eine erhebliche Umgestaltung der Gesetzgebung zur Folge hat;
 - c. der Bundesgesetzgeber die Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen bewusst in Kauf nimmt.
- ⁴ Im übrigen darf weder das Bundesgericht noch eine andere Behörde einem Bundesgesetz oder dem Völkerrecht die Anwendung versagen.

Minderheit I (Jutzet, Fankhauser, Leuba, Stamm Luzi, Steinemann, Thür, Vollmer)

Art. 178 Massgebendes Recht

- Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.
- ²Streichen
- 3 Streichen
- ⁴Streichen

Minderheit II (Vallender)

Art. 178 Normenkontrolle

١...

... gegen verfassungsmässige Rechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst.

Minderheit III (Thür, Aeppli, Berberat, Fankhauser, Gross Jost, Hubmann, Jutzet, Lachat, Maury Pasquier, Ostermann, Pelli, Vollmer, Zwygart)

3bis Streichen

Art. 178a Zugang zum Bundesgericht

- ¹ Das Gesetz bestimmt die Vorinstanzen.
- ² Der Zugang zum Bundesgericht ist zu gewährleisten.

^{2bis} Das Gesetz kann den Zugang für Streitigkeiten von untergeordneter Tragweite sowie für offenkundig unbegründet oder aussichtslose Beschwerden ausschliessen.

³ Das Gesetz kann den Zugang zum Bundesgericht für bestimmte Sachgebiete ausschliessen; vorbehalten bleibt die Vorlage durch das letztinstanzlich zuständige Gericht bei Zweifeln über die Auslegung von Bundesrecht und Völkerrecht sowie bei Zweifeln über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit der Bundesverfassung oder dem Völkerrecht.

Minderheit I (Thür, Aeppli Wartmann, Berberat, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Keller, Maury Pasquier, Vollmer, Zwygart)

Art. 178a Zugang zu den Bundesfachgerichten

1 Gemäss Mehrheit

²Der Zugang zu den Bundesfachgerichten ist zu gewährleisten.

Minderheit II (Gross Jost, Aeppli Wartmann, Berberat, Carobbio, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Thür, Tschäppät, Vollmer)

²⁸¹⁶ Das Gesetz kann den Zugang für Streitigkeiten von untergeordneter Tragweite einschränken sowie für offenkundig unbegründete oder aussichtslose Beschwerden ein einfaches und schnelles Verfahren der Abweisung vorsehen.

Art. 179 Weitere richterliche Behörden des Bundes

- ¹ Der Bund bestellt ein Strafgericht; dieses beurteilt erstinstanzlich Straffälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesstrafgerichts begründen.
- ² Der Bund bestellt richterliche Behörden für die Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung.
- ³ Das Gesetz kann weitere richterliche Behörden des Bundes vorsehen.

Art. 179a Richterliche Behörden der Kantone

- ¹ Die Kantone bestellen richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen.
- ² Sie können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Art. 180 Richterliche Unabhängigkeit

Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

11

Die entsprechenden Bestimmungen der nachgeführten Bundesverfassung oder, im Falle einer Ablehnung der Vorlage A, der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 werden aufgehoben.

III

\boldsymbol{N}

Wird die Vorlage C angenommen und die Vorlage A verworfen, so passt die Bundesversammlung die Vorlage C formal an die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 an.

\boldsymbol{v}

Im Regelungsbereich der Vorlage C werden Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung, die vor Inkrafttreten der Vorlage C zur Unterzeichnung aufgelegt und die von Volk und Ständen angenommen worden sind, von der Bundesversammlung in die neue Bundesverfassung überführt.

² Wird die Volksinitiative erst nach dem Inkrafttreten der Vorlage C zur Abstimmung vorgelegt, so wandelt die Bundesversammlung die Volksinitiative formal in eine Vorlage zur Änderung der neuen Bundesverfassung um.

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

A Bundesbeschluss über eine *neue* Bundesverfassung

vom

Kursiv = Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 ⁸, beschliesst:

Ι

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

Präambel

- (1) Im Namen Gottes des Allmächtigen!
- (2) Das Schweizer Volk und die Kantone
- (3) im Bestreben, den Bund zu erneuern und seinen Zusammenhalt zu stärken, um Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu bewahren;
- (4) im Willen, in gegenseitiger Toleranz und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben;
- (5) im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Pflicht, gegenüber den künftigen Generationen Verantwortung zu tragen,
- (6) geben sich folgende Verfassung:

⁸ BBI 1997 I Iff.

⁹ Datum der Annahme durch Volk und Stände.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eidgenossenschaft

Das Schweizer Volk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
- ² Sie fördert den inneren Zusammenhalt, die gemeinsame Wohlfahrt und die kulturelle Vielfalt des Landes.
- ³ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesversassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 3a Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 4 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe, Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 5

Streichen (vgl. Art. 3a)

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 6 . Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 7 Rechtsgleichheit

- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der sozialen Stellung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer k\u00f6rperlichen oder geistigen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 8 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 9 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

- ¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.
- ² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, namentlich auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 10 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Minderheit (Acby, Gentil)

Art. 10 (Titel gemäss Bundesrat)

Gemäss Bundesrat

Art. 11 Schutz der Privatsphäre

- ¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- ² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 12 Recht auf Ehe

Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

Art. 13 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 14 Meinungs- und Informationsfreiheit

- ¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- ³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.
- 4 Streichen

Minderheit (Aeby, Gentil)

Art. 14 (Titel gemäss Bundesrat)

4 Gemäss Bundesrat

Art. 14a Medienfreiheit

- ¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie von anderen Formen der öffentlichen fermeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen sind gewährleistet.
- ² Zensur ist verboten.
- ³ Der Gesetzgeber bestimmt den Umfang des Redaktionsgeheimnisses.

Minderheit (Aeby, Gentil)

Art. 14a streichen

Art. 15 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 16 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 17 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 18 Versammlungsfreiheit

- ¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.
- ³ Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

Art. 19 Vereinigungsfreiheit

- 1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.
- ³ Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 20 Niederlassungsfreiheit

- ¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.
- ² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 21 Schutz.vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

- ¹ Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.
- ² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.
- ³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihr Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Art. 22 Eigentumsgarantie

- ¹ Das Eigentum ist gewährleistet.
- ² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Minderheit (Acby, Gentil)

..., werden angemessen entschädigt.

Art. 23 Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 24 Koalitionsfreiheit

- ¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.
- ² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- 3 Streichen
- ⁴ Streichen

Minderheit I (Marty Dick, Frick, Respini, Rhinow, Saudan, Zimmerli)

- ³ Streik und Aussperrung sind nur zulässig, wenn sie die Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schichtungsverhandlungen zu führen.
- ⁴Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Minderheit II (Aeby, Gentil)

- 3 Gemäss Bundesrat
- 4 Gemäss Bundesrat

Art. 25 Allgemeine Verfahrensgarantien

- ¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und auf Beurteilung innert angemessener Frist.
- ² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- ³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 26 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein auf Gesetz beruhendes, zuständiges, unabhängiges und unparteilisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

- ² Die Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
- ³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 27 Freiheitsentzug

- ¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die darin vorgeschriebene Weise entzogen werden.
- ² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen.
- ³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden. Die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.
- ⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 28 Strafverfahren

- 1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
- ² Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.
- ³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 29 Petitionsrecht

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.
- ² Streichen

Minderheit (Gentil, Aeby)

² Die Behörden sind verpflichtet, sie zu beantworten.

Art. 30 Wahl- und Abstimmungsfreiheit

- ¹ Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit ist gewährleistet.
- ² Sie schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 31 Wirkung der Grundrechte

- ¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 32 Schranken der Grundrechte

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

lbis Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

lter Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

- ² Streichen
- ³ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Kapitel 1a: Bürgerrechte

Art. 32a Bürgerrecht

- ¹ Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt mit dem Schweizer Bürgerrecht auch das Bürgerrecht eines Kantons und einer Gemeinde.
- ² Niemand darf wegen seines Bürgerrechts bevorzugt oder benachteiligt werden. Vorbehalten bleiben kantonale und kommunale Vorschriften über die Stimmberechtigung in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über den Mitanteil an deren Vermögen.

Art. 32b Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

- ¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.
- ² Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.
- ³ Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Art. 32c Ausübung des Stimmrechts

- ¹ Der Bund regelt das Stimmrecht bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Kantone dasjenige in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.
- ² Das *Stimmrecht* wird am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

- ³ Niemand darf das Stimmrecht in mehr als einem Kanton ausüben.
- ⁴ Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das *Stimmrecht* in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Art. 32d Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

¹ Streichen (vgl. Abs. 2bis)

^{1bis} Der Bund *erlässt* Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich über die Ausübung des *Stimmrechts* im Bund, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung.

² Streichen (vgl. Abs. Ibis)

2bis Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz.

2. Kapitel: Sozialziele

Art. 33

la Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu privater Initiative und persönlicher. Verantwortung dafür ein, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhaben kann. Familien, Kinder und ältere Personen geniessen besonderen Schutz.

¹ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel streben Bund und Kantone insbesondere an, dass:

- a. jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung oder Verwitwung gesichert ist;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- d. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- e. Kinder und Jugendliche und Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können;
- f. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.
- ² Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

3. Titel: Bund und Kantone

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

Abschnitt 1a: Aufgaben von Bund und Kantonen

Art. 34

Streichen (vgl. Art. 35a)

Art. 34a Aufgaben des Bundes

- 1 Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.
- ² Er übernimmt nur diejenigen Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Minderheit (Aeby)

Art. 35 Aufgaben der Kantone

Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Abschnitt 2a: Zusammenwirken von Bund und Kantonen

Art. 35a Grundsätze

- ¹ Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.
- ² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

Art. 36 Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes

- ¹ Die Kantone wirken nach Massgabe der *Bundes*verfassung mit an der Willensbildung des Bundes, insbesondere an der Rechtsetzung.
- ² Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 37 Umsetzung des Bundesrechts

- ¹ Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.
- ² Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

²Er übernimmt diejenigen Aufgaben, ...

³ Der Bund nimmt Rücksicht auf die finanzielle Belastung, die mit der Umsetzung des Bundesrechts verbunden ist. Er belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und sorgt für einen ausgemessenen Finanzausgleich.

Art. 38 Eigenständigkeit

Der Bund wahrt die Eigenständigkeite der Kantone.

Art. 39 Verträge zwischen Kantonen

- ¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.
- ² Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.
- ³ Die Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 40 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

- ¹ Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalen Recht vor.
- ² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Gemeinden

Art. 41

- ¹ Die Kantone bestimmen die Organisation der Gemeinden und deren Autonomie.
- ² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Gemeinden, insbesondere in städtischen Agglomerationen und in Berggebieten.

Minderheit (Aeby)

² Bund und Kantone nehmen Rücksicht auf die besondere Lage der Städte und der städtischen Agglomerationen.

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 42 Kantonsverfassungen

- ¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.
- ² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet diese, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 43 Verfassungsmässige Ordnung

- ¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.
- ² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört ist oder Gefahr aus einem anderen Kanton droht und der betroffene Kanton seine Ordnung nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann..
- 3 Streichen

Art. 44 Bestand und Gebiet der Kantone

- ¹ Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.
- ² Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.
- ³ Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.
- ⁴ Grenzbereinigungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

Art. 45-48

Streichen (vgl. Art. 32a-d)

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 49 Auswärtige Angelegenheiten

- ¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.
- ² Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ³ Der Bund nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Art. 50 Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden

¹ Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind.

^{lbis} Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahme ein.

- ² Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn ihre Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.
- 3 Streichen

Minderheit (Acby)

Art. 50

Wenn die wesentlichen Interessen oder die Zuständigkeiten der Kantone betroffen sind, informiert der Bund sie unverzüglich, holt ihre Stellungnahmen ein, welchen ein besonderes Gewicht zukommt, und beteiligt sie an den Vorbereitungen internationaler Verhandlungen.

Art. 51 Verkehr der Kantone mit dem Ausland

- ¹ Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.
- ² Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundes.
- ³ Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen findet der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes statt.

Art. 52 Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen

Streichen

2. Abschnitt: Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Art. 53 Sicherheit

- ¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Art. 54 Armee

- 1 Streichen
- ² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung; sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.
- ³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes. Die Kantone können ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

Art. 55 Militär- und Ersatzdienst

- ¹ Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.
- ² Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.
- ³ Schweizer, die keinen Militär- oder Ersatzdienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.
- ⁴ Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.
- ⁵ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

Art. 56 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

- ¹ Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.
- ² Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen sowie für die Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.
- ³ Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Art. 57 Zivilschutz

- ¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und den Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen.
- ³ Er kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Frauen ist der Schutzdienst freiwillig.
- ⁴ Personen, die bei der Erfüllung des Schutzdienstes gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.
- ⁵ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

Abschnitt 2a: Bildung, Forschung und Kultur

Art. 57a Bildung

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.

- ³ Die Gesetzgebung über die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst ist Sache des Bundes.
- ⁴ Der Bund betreibt technische Hochschulen, er kann weitere Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützten. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.
- ⁵ Die öffentlichen Schulen müssen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 57b Forschung

- ¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.
- ² Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.
- ³ Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Art. 57c Statistik

- ¹ Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.
- ² Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung von amtlichen Registern erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

Art. 57d Ausbildungsbeihilfen

- ¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.
- ² Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Art. 57e Jugend und Erwachsenenbildung

- la Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungsund Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- ¹ Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.

Art. 57f Sport

- 1 Der Bund fördert den Sport, Er betreibt eine Sportschule.
- ² Er kann Vorschriften erlassen über den Jugendsport und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

Art. 57g Kultur

- ¹ Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.
- ² Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen.
- ³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.

Abs. 4-6 Streichen (vgl. Art. 57h)

Art. 57h Sprache

- ¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch des Rätoromanische Amtssprache des Bundes.
- ² Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Sie beachten dabei die sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf sprachliche Minderheiten.
- ³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.
- ⁴ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Art. 57i Film

- ¹ Der Bund kann die Schweizer Filmproduktion und die Filmkultur fördern.
- ² Er kann Vorschriften erlassen zur Förderung der Vielfalt und der Qualtiät des Filmangebots.

3. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung

Art, 57k Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit und ihrer Beanspruchung durch den Menschen an.

Art. 571 Umweltschutz

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.
- ² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.
- ³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält

Art. 58 Raumplanung

- ¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes.
- ² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
- ³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Art. 59

Streichen (vgl. Art. 571)

Art. 60 Wasser

- ¹ Der Bund sorgt für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.
- ² Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.
- ³ Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.
- ⁴ Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.
- ⁵ Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet ebenfalls der Bund.
- ⁶ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Art. 61 Wald

- ¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.
- ² Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.
- ³ Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.

Art. 62 Natur- und Heimatschutz

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

- ² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Naturund Heimatschutzes. Er schont Landschaften, *Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler*; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- ³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
- ⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- ⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 63 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

Art. 64 Tierschutz

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.
- ² Er regelt insbesondere:
 - a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
 - b. das Töten von Tieren:
 - c. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;
 - d. die Verwendung von Tieren:
 - e. die Einfuhr von Tieren und von tierischen Erzeugnissen;
 - f. den Tierhandel und die Tiertransporte.
- ³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

4. Abschnitt: Öffentliche Werke und Verkehr

Art. 65 Öffentliche Werke

Der Bund kann im Interesse des Landes oder eines grossen Teils davon öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 66 Strassenverkehr

- Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.
- ² Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.

³ Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 67 Nationalstrassen

- ¹ Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benützbarkeit sicher.
- ² Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes.
- 3 Streichen
- ⁴ Bund und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer Finanzkraft.

Art. 68 Alpenquerender Transitverkehr*

- ¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist.
- ² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.
- ³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

Art. 69 Schwerverkehrsabgabe *

- ¹ Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind.
- $^2\,\mathrm{Der}$ Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.
- ³ Die Kantone werden am Reinertrag beteiligt. Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

Art. 70 Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben *

- ¹ Der Bund kann auf Treibstoffen eine Verbrauchssteuer erheben.
- ² Er erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.

Mit Übergangsbestimmung.

- ³ Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:
 - a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;
 - b. Massnahmen zur F\u00f6rderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge sowie zur Trennung des Verkehrs;
 - c. Beiträge an die Errichtung von Hauptstrassen;
 - d. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
 - e. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind, und an den Finanzausgleich im Strassenwesen;
 - f. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen und an Kantone mit Alpenstrassen, die dem internationalen Verkehr dienen.
- ⁴ Reichen diese Mittel nicht aus, so erhebt der Bund einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

Art. 71 Eisenbahnverkehr, Schifffahrt, Luft- und Raumfahrt

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Art. 72 Fuss- und Wanderwege

- ¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.
- ² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung dieser Netze unterstützen und koordinieren.
- 3 Streichen

Abschnitt 4a: Energie und Kommunikation

Art. 73 Energiepolitik

- ¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breitgefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.
- ⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

⁵ Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Art. 74 Kernenergie*

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.
- ² Streichen (vgl. Art. 74a Abs. 1)
- ³ Streichen (vgl. Art. 74a Abs. 2)

Art. 74a Transport von Energie

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.
- ² Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gas-förmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.

Art. 75 Post- und Fernmeldewesen

- 1 Die Gesetzgebung über das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.
- ³ Streichen

Art. 76 Radio und Fernsehen

- ¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.
- ² Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.
- 3 Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.
- ⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.
- ⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz zur Beurteilung vorgelegt werden.

Mit Übergangsbestimmung.

Art. 77-83

Streichen (vgl. Art. 57a - 57i)

Art. 84 Kirche und Staat

Streichen

6. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 85 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

- ¹ Streichen (vgl. Abs. 2bis und 2ter)
- ² Bund und Kantone wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft bei zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung.

^{2bis} Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

^{2ter} Sie halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

³ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 86 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit *

- ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
- ² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

Art. 87 Wettbewerbspolitik

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.
- ² Er trifft Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- ³ Er trifft Massnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb.

Mit Übergangsbestimmung.

Art. 88 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

- 1 Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.
- ² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, die die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
- ³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Art. 88a Banken und Versicherungen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

lbis Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

- ² Streichen (vgl. Abs. 1)
- ³ Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

Art. 89 Geld- und Währungspolitik

- ¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.
- ² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.
- 3 Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven.
- ⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Art. 90

Streichen (vgl. Art. 88a)

Art. 91 Konjunkturpolitik

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.
- ² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.
- ³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.
- ⁴ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

- ⁵ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.
- ⁶ Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über den Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Art. 92

Streichen (vgl. Art. 94a)

Art. 93 Aussenwirtschaftspolitik

- ¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.
- ² Er kann Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 94 Landesversorgung *

- ¹ Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Er trifft vorsorgliche Massnahmen.
- ² Streichen
- ³ Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 94a Strukturpolitik*

- 1 Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung deren Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.
- ² Streichen (vgl. Art. 185 Ziff. 5a ÜB)

Art. 95 Landwirtschaftspolitik

- ¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:
 - a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
 - b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft;
 - c. dezentralen Besiedlung des Landes.

Mit Übergangsbestimmung.

- ² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.
- ³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
 - b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
 - c. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel.
 - d. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.
 - e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
 - f. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.
- ⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 96 Alkohol

Die Gesetzgebung über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung und den Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.

Art. 97 Glücksspiele 10

- ¹ Die Gesetzgebung über Glücksspiele einschliesslich Lotterien ist Bundessache.
- ² Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Er berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten und die Gefahren des Glücksspiels.
- ³ Der Bund erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken nicht übersteigen. Sie wird zur Deckung des Bundesbeitrags an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.
- ⁴ Für die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit sind die Kantone zuständig.

Entspricht Art. 35 BV in der Fassung, wie sie in der Volksabstimmung vom 7.3.1993 angenommen, seither aber noch nicht in Kraft gesetzt worden ist (BBI 1992 VI 58). Mit Übergangsbestimmung

Art. 98 Waffen und Kriegsmaterial

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.
- ² Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

7. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 99 Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

- ¹ Der Bund fördert den Wohnungsbau sowie den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- ² Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten.
- ^{2bis} Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungs-bau und die Baurationalisierung.
- ³ Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.

Art. 100 Mietwesen

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse und Kündigungen sowie über die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.
- ² Er kann Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmiet-verträgen erlassen. Diese dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen sowie regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigen.

Art. 101 Arbeit *

- ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über:
 - a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:
 - b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
 - c. die Arbeitsvermittlung;
 - d. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

³⁰Streichen

Mit Übergangsbestimmung.

- ² Gesamtarbeitsverträge dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.
- ³ Der 1. August als Bundesfeiertag ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt.

Art. 102 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- ¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.
- ² Der Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.
- ³ Er kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.
- ⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik.

Art. 103 Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung *

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Die Versicherung ist obligatorisch.
 - b. Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken; sie werden mindestens der Preisentwicklung angepassi; die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.
 - c. Streichen (vgl. Abs. 1bis)

Ibis Die Versicherung wird finanziert:

- a. Durch Beiträge der Versicherten; sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, tragen die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die Hälfte der Beiträge.
- b. Durch finanzielle Leistungen des Bundes und, wenn das Gesetz es vorsieht, der Kantone; die Leistungen des Bundes und der Kantone betragen zusammen höchstens die Hälfte der Ausgaben.
- ² Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt.
- ³ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Mit Übergangsbestimmung.

Art. 104 Berufliche Vorsorge *

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.
 - b. Die berufliche Vorsorge ist f
 ür Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
 - c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.
 - d. Selbständigerwerbende können sich freiwillig bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern; für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden kann die berufliche Vorsorge allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklärt werden.
 - e. Streichen (vgl. Abs. Ibis)

1bis Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, tragen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

² Vorsorgeeinrichtungen müssen den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen; für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

Art. 105 Arbeitslosenversicherung

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
 - a. Die Versicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
 - b. Der Beitritt ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen; Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern.
 - c. Streichen (vgl. Abs. 1bis)

1bis Die Versicherung wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert; sind die Versicherten Unselbständigerwerbende, tragen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge; Bund und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

² Der Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

Art. 106 Unterstützung Bedürftiger

- ¹ Bedürftige werden vom Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton.
- ² Der Bund kann Vorschriften erlassen über den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton.

Art. 107 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

- ¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
- ² Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine Eidgenössische Ausgleichskasse führen.
- ³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Es können auch Personen zu Beiträgen verpflichtet werden, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen können.
- ⁴ Der Bund kann den Beitritt zu Familienausgleichskassen und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 108 Kranken- und Unfallversicherung

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.
- ² Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 109 Schutz der Gesundheit

- ¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.
- ² Er erlässt Vorschriften über:
 - a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;
 - b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren;
 - c. den Schutz vor ionisierenden Strahlen.

Art. 110

Streichen (vgl. Art. 111a)

Art. 111 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

- ¹ Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:
 - a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.

- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaften sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
- g. Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

Art. 111a Gentechnologie

- ¹ Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen; er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

8. Abschnitt:

Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 112

- ¹ Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.
- ² Ausländer und Ausländerinnen können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 113 Zivilrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig.

³ Rechtskräftige Zivilurteile sind in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Art. 114 Strafrecht

- 1 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Errichtung von Anstalten und für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.
- ³ Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Strafsachen sind die Kantone zuständig.

Art. 115 Opferhilfe

Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten sowie angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 116 Messwesen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes.

3. Kapitel: Finanzordnung

Art. 117 Haushaltführung

- 1 Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.
- ² Er trägt den Fehlbetrag seiner Bilanz ab. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Wirtschaftslage.

Art. 118 Grundsätze der Besteuerung

- ¹ Die Ausgestaltung der Steuern des Bundes und der Kantone, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.
- ² Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 119 Direkte Steuern *

- 1 Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:
 - a. von höchstens 11,5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen;

Mit Übergangsbestimmung.

- b. von höchstens 9,8 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen:
- c. von höchstens 0,825 Promille auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen.
- ² Der Bund nimmt bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht.
- ³ Bei der Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.
- ⁴ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Steuerertrag fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

Art. 120 Steuerharmonisierung

- ¹ Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.
- ² Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.
- ³ Der Bund kann Vorschriften erlassen gegen die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

Art. 121 Mehrwertsteuer *

- ¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Höchstsatz von 6,5 Prozent erheben.
- ² Fünf Prozent des Steuerertrags werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet.
- ³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Mehrwertsteuer in der Form eines Bundesgesetzes um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.

Art. 121a Besondere Verbrauchssteuern*

- 1 Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:
 - a. Tabak und Tabakwaren;
 - b. gebrannten Wassern;
 - c. Bier;
 - d. Automobilen und ihren Bestandteilen;
 - e. Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.

Mit Übergangsbestimmung.

- ² Auf der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen kann er einen Zuschlag erheben.
- ³ Die Kantone erhalten zehn Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.

Art. 122 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer*

- ¹ Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.
- ² Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer erheben.
- 3 Streichen

Art. 123

Streichen (vgl. Art. 121a)

Art. 124 Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

Art. 125 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

Art. 126 Finanzausgleich

Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Er berücksichtigt bei der Gewährung von Bundesbeiträgen die Finanzkraft der Kantone und die Berggebiete.

4. Titel: Volk und Stände

1. Kapitel: Stimmrecht

Art. 127

- ¹ Stimmberechtigt in Bundessachen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle Stimmberechtigten haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.
- ² Die Stimmberechtigten können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen. Sie können Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 128 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

- 1 100 000 Stimmberechtigte können die Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen.
- ² Das Volk entscheidet, ob diese durchzuführen ist.

Art, 129 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

- 1 100 000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.
- ² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.
- ³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.
- ⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung ^{einverstanden}, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und legt sie Volk und Ständen zur Abstimmung vor. Lehnt sie die Initiative ab, so legt sie diese dem Volk zur Abstimmung vor; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.
- ⁵ Eine Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Verwerfung. Empfiehlt sie die Verwerfung, kann sie ihr einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- ⁶ Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen; sie können angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden. Erzielt hierbei die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt keine der Vorlagen in Kraft.

Art. 130 Obligatorisches Referendum

- ¹ Volk und Ständen werden zur Abstimmung vorgelegt:
 - a. die Änderungen der Bundesverfassung;
 - b. der Beitritt zu Organisationen f
 ür kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften:
 - c. Streichen
 - d. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; solche Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- ² Dem Volk werden zur Abstimmung vorgelegt:
 - a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
 - b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
 - c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

Art. 131 Fakultatives Referendum

- ¹ Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht *Kantonen* werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:
 - a. Bundesgesetze;
 - b. Streichen
 - c. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
 - cbis. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
 - d. völkerrechtliche Verträge, die:
 - 1. unbefristet und unkündbar sind;
 - 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
 - 3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.
- ² Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 132 Erforderliche Mehrheiten

- ¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht.
- ² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

- ³ Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.
- ⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

5. Titel: Die Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 133 Wählbarkeit

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht können alle Stimmberechtigten gewählt werden.

Art. 134 Unvereinbarkeiten

- ¹ Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates und des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.
- ² Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 3 Streichen
- ⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 135 Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Art. 136

Streichen (vgl. Art. 57h)

Art. 137 Staatshaftung

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Art. 138 Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

2. Kapitel: Bundesversammlung

1. Abschnitt: Organisation

Art. 139 Stellung

- ¹ Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bunde aus.
- ² Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern: dem Nationalrat und dem Ständerat; beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Art. 140 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

- ¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.
- ² Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporzes bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.
- ³ Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.
- ⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 141 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

- ¹ Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.
- ² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.
- ³ Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt.

Art. 142 Sessionen

- ¹ Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.
- ² Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

Art, 143 Vorsitz

- ¹ Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie sowie die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Sie sind für dasselbe Amt nicht wiederwählbar.
- ² Streichen

Art. 144 Parlamentarische Kommissionen

1 Jeder Rat setzt aus seiner Mitte Kommissionen ein.

- ² Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen vorsehen.
- ³ Das Gesetz kann einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen übertragen.
- ⁴ Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

Art. 145 Fraktionen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können Fraktionen bilden.

Art. 146 Parlamentsdienste

Die Bundesversammlung verfügt über Parlamentsdienste. Das Gesetz regelt den Beizug von Dienststellen der Bundesverwaltung.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 147 Getrennte Verhandlung

- ¹ Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.
- ² Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

Art. 148 Gemeinsame Verhandlung

- ¹ Nationalrat und Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten, um:
 - a. Wahlen vorzunehmen:
 - b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden zu entscheiden;
 - c. Begnadigungen auszusprechen.
- ² Die Vereinigte Bundesversammlung versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und um Erklärungen des Bundesrates entgegenzunehmen.

Art. 149 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 150 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

- ¹ Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:
 - a. die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;

- b. Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen.
- ⁴ Die Bundesversammlung kann *mit einer Verordnung* die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b der Teuerung anpassen.

Art. 151 Initiativ- und Antragsrecht

- ¹ Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten.
- ² Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Art. 152 Instruktionsverbot

- ¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.
- ² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 153 Immunität

- ¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- ² Das Gesetz kann weitere Arten von Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 153a Form der Erlasse der Bundesversammlung

- ¹ Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.
- ² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses. Untersteht er nicht dem Referendum, wird er als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 154 Gesetzgebung

¹ Streichen (vgl. Art. 153a Abs. 1)

Ibis Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über

- a. die Ausiibung der politischen Rechte;
- b. Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten;

- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Gegenstand, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- e^{bis}. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- f. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.
- ² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 155 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

- ¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.
- ² Wird zu einem dringlich erklärten Bundes*gesetz* die Volksabstimmung verlangt, so tritt *dieses* ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn *es* nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.
- ³ Ein dringlich erklärtes *Bundesgesetz, das* keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn *es* nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. *Es ist zu befristen*.
- ⁴ Ein dringlich erklärtes *Bundesgesetz*, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 156 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

- ¹ Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.
- ² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Minderheit I (Forster)

¹ Die Bundesversammlung legt die grundlegenden Ziele der Aussenpolitik fest und wirkt bei deren Gestaltung mit.

Minderheit II (Inderkum, Aeby, Bloetzer, Cavadini Jean, Cottier, Respini, Saudan, Schallberger)

² Gemäss Bundesrat

Art. 157 Finanzen

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 158 Wahlen

- ¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie die Oberbefehlshaberin oder den Oberbefehlshaber der Armee.
- ² Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Art. 159 Oberaufsicht

Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat *und* die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

Art. 159a Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes.

Art. 160 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

- ¹ Die Bundesversammlung sorgt für die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen.
- ² Sie gewährleistet die Kantonsverfassungen.
- ³ Sie genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Art. 161 · Weitere Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz;
 - b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
 - c. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie zur Erfüllung der in Buchstabe a und b genannten Aufgaben Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen:
 - d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf;
 - e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts;
 - f. Sie befindet über die Gültigkeit zustande gekommener Volksinitiativen;
 - g. Streichen (vgl. Art. 154)
 - gbis. Sie wirkt bei wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit;
 - gter. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht;
 - h. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden;
 - i. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

- ² Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.
- ³ Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Minderheit (Forster, Büttiker, Frick, Reimann)

· ...

g^{quater}. Sie kann dem Bundesrat Aufträge erteilen; diese wirken im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 162 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Art. 163 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- $^2\,\mathrm{Die}$ Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.
- ³ Aus einem Kanton darf nicht mehr als eine Person gewählt werden.

Minderheit (Büttiker)

^{28is} Eine Gesamterneuerung des Bundesrates findet ausserdem statt auf Begehren von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 164 Vorsitz

- ¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat.
- ² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- ³ Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des folgenden Jahres gewählt werden.

Art. 165 Kollegial- und Departementalprinzip

- ¹ Der Bundesrat entscheidet als Kollegium.
- ² Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

³ Den Departementen oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Art. 166 Bundesverwaltung

- ¹ Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.
- ² Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor.
- ³ Verwaltungsaufgaben können Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, übertragen werden. Die Voraussetzungen dafür werden auf dem Wege der Gesetzgebung festgehalten.

Art. 167 Bundeskanzlei

- ¹ Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Bundesrates. Sie wird von einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler geleitet.
- ² Streichen

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 168 Regierungspolitik

- ¹ Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.
- ² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 169 Initiativrecht

- ¹ Der Bundesrat unterbreitet Entwürfe zu Erlassen der Bundesversammlung.
- ² Streichen (vgl. Art. 151)

Art. 170 Rechtsetzung und Vollzug

- ¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.
- ² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Art. 171 Finanzen

- ¹ Der Bundesrat erarbeitet den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung.
- ² Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltführung.

Art. 172 Beziehungen zum Ausland

- ¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten; er vertritt die Schweiz nach aussen.
- ² Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.
- ³ Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

Minderheit I (Forster)

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten im Rahmen der von der Bundesverfassung und von der Bundesversammlung vorgegebenen grundlegenden Ziele; er vertritt die Schweiz nach aussen.

Minderheit II (Inderkum, Aeby, Bloetzer, Cavadini Jean, Cottier, Respini, Schallberger)

Art. 173 Äussere und innere Sicherheit

- ¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- ² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- ³ Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann er Verordnungen und Verfügungen erlassen. *Verordnungen sind zu befristen*.
- ⁴ In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Dauert der Einsatz von Armeeangehörigen für den Aktivdienst voraussichtlich länger als drei Wochen, ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Art. 174 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

- ¹ Der Bundesrat pflegt die Beziehungen des Bundes zu den Kantonen und arbeitet mit ihnen zusammen.
- ² Er genehmigt die Erlasse der Kantone, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt.
- ³ Er genehmigt die Verträge der Kantone mit dem Ausland; er kann gegen Verträge der Kantone unter sich Einsprache erheben.
- ⁴ Er *sorgt für* die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der . Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen.

² Gemäss Bundesrat

Art. 175 Weitere Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.
 - b. Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand der Schweiz.
 - c. Er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen.
 - d. Er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.
- ² Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

4. Kapitel: Bundesgericht

Art. 176 Stellung

- Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
- ² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- 3 Das Bundesgericht bestellt seine Verwaltung.

Art. 177 Verfassungsgerichtsbarkeit

- ¹ Das Bundesgericht beurteilt:
 - a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte;
 - Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zugunsten von öffentlichrechtlichen Körperschaften;
 - c. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen oder von Verträgen der Kantone;
 - d. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.
- ² Das Gesetz kann bestimmte Fälle anderen Bundesbehörden zur Entscheidung zuweisen.

Art. 178 Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

- ¹ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit des Bundesgerichts in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen sowie in anderen Bereichen des Rechts.
- ² Die Kantone können dem Bundesgericht mit Zustimmung der Bundesversammlung Streitigkeiten aus dem kantonalen Verwaltungsrecht zur Beurteilung zuweisen.

Art. 179 Bundesassisen

Streichen

Art. 180 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend,

6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

1. Kapitel: Revision

Art. 181 Grundsatz

- ¹ Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

Art. 182 Total revision

- ¹ Die Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.
- ² Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchführung der Totalrevision.
- ³ Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt.
- ⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.

Art. 183 Teilrevision

- ¹ Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.
- ² Jede Teilrevision der Bundesverfassung muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.
- ³ Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung muss zudem die Einheit der Form wahren.

Art. 184 Inkrafttreten

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 185

1. Übergangsbestimmung zu Art. 68 (Alpenquerender Transitverkehr)

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach der Annahme der Volksinitiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr abgeschlossen sein.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 69 (Pauschale Schwerverkehrsabgabe)

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe.

² Diese Abgabe beträgt:

a. für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge

-	von über 3,5 bis 12 Tonnen	Fr. 650
	von über 12 bis 18 Tonnen	Fr. 2000
_	von über 18 bis 26 Tonnen	Fr. 3000
_	von über 26 Tonnen	Fr. 4000

b. für Anhänger

c.

iui riiiiangoi	
 von über 3,5 bis 8 Tonnen 	Fr. 650
 von über 8 bis 10 Tonnen 	Fr. 1500
 von über 10 Tonnen 	Fr. 2000
für Gesellschaftswagen	Fr. 650

³ Die Abgabesätze können *in der Form eines Bundesgesetzes* angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, entsprechend abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

⁴ Ausserdem kann der Bundesrat die Tarifkategorie ab 12 Tonnen nach Absatz 2 auf dem Verordnungsweg an allfällige Änderungen der Gewichtskategorien im Strassenverkehrsgesetz anpassen.

⁶ Der Bundesrat regelt den Vollzug. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

⁷ Der Reinertrag dieser Abgabe wird wie der Ertrag des Zuschlags zur Verbrauchssteuer gemäss Artikel 70 verwendet.

⁸ Auf dem Weg der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgabe verzichtet werden.

⁹ Dieser Artikel bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

3. Übergangsbestimmung zu Art. 70 (Nationalstrassenabgabe)

Streichen (vgl. Schlussbestimmung II, Abs. 2, Ziff. 2)

4. Übergangsbestimmung zu Art. 74 (Kernenergie)

Bis zum 23. September 2000 werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie erteilt.

5. Übergangsbestimmung zu Art. 86 (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit)

Bis zum Erlass einer Bundesgesetzgebung sind die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen veroflichtet.

5a. Übergangsbestimmung zu Art. 94a (Strukturpolitik)

Die Kantone können während längstens 10 Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung bestehende Regelungen beibehalten, welche zur Sicherung der Existenz bedeutender Teile eines bestimmten Zweigs des Gastgewerbes die Eröffnung von Betrieben vom Bedürfnis abhängig machen.

5b. Übergangsbestimmung zu Art. 94 (Landesversorgung)

- 1 Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit Brotgetreide und Backmehl sicher.
- ² Diese Übergangsbestimmung bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft.

5c. Übergangsbestimmung zu Art. 97 (Glücksspiele)

¹Artikel 97 tritt mit dem Inkrafitreten eines neuen Bundesgesetzes über das Glücksspiel und über die Spielbanken in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

³ Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

⁴ Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf 5 Franken nicht übersteigen.

⁵ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

⁶ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.

⁷ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

6. Übergangsbestimmung zu Art. 101 Abs. 3 (Bundesfeiertag)

¹ Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

² Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes nicht angerechnet.

Übergangsbestimmung zu Art. 103 (Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richtet der Bund den Kantonen Beiträge aus an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen.

8. Übergangsbestimmung zu Art. 104 (Berufliche Vorsorge)

Versicherte, die zur Eintrittsgeneration gehören und deswegen nicht über die volle Beitragszeit verfügen, sollen je nach Höhe ihres Einkommens innert 10 bis 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz erhalten.

9. Übergangsbestimmung zu Art. 119 (Dauer der Steuererhebung)

Die Befugnis zur Erhebung der direkten Bundessteuer ist bis Ende 2006 befristet.

10. Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Mehrwertsteuer)

¹ Bis zum Inkrafttreten eines Mehrwertsteuergesetzes werden die Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat erlassen. Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

a. Der Steuer unterliegen:

- die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
- 2. die Einfuhr von Gegenständen.
- b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:
 - die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
 - 2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
 - 3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;

- 4. die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinderund Jugendbetreuung;
- 5. die kulturellen Leistungen;
- 6. die Versicherungsumsätze;
- die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
- die Übertragung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;
- 9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
- die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
- die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:
 - die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
 - die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.
- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
 - Unternehmen mit einem j\u00e4hrlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75'000 Franken;
 - Unternehmen mit einem j\u00e4hrlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250'000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelm\u00e4ssig 4000 Franken pro Jahr nicht \u00fcbersteigt;
 - Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
 - Kunstmaler und Bildhauer f
 ür die von ihnen pers
 önlich hergestellten Kunstwerke.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- e. Die Steuer beträgt:
 - 2,0 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat n\u00e4her umschreiben kann;
 - Wasser in Leitungen,
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide.

- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
- Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
- Medikamente,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
- 2. 2,0 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
- 6,5 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.
- g. Die Steuer schuldet:
 - 1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
 - der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag j\u00e4hrlich 10000 Franken \u00fcbersteigt;
 - 3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.
- h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:
 - die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
 - die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
 - 2,0 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.

Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- Vereinfachungen können angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.
- m. Steuerhinterziehung und Steuergefährdung werden analog des übrigen Steuerstrafrechts des Bundes bestraft.
- n. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

- ² Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Mehrwertsteuer werden pro Jahr fünf Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Mehrwertsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuverwenden ist.
- ³ Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Weg der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Mehrwertsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.
- ⁴ Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2006 befristet.

10a. Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Biersteuer)

Die Biersteuer wird bis zum Erlass eines Bundesgesetzes nach dem bisherigen Recht erhoben.

11. Übergangsbestimmung zu Art. 122 (Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer)

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen beträgt der Kantonsanteil am Ertrag der Verrechnungssteuer 12 Prozent. Liegt der Satz der Verrechnungssteuer über 30 Prozent, so beträgt der Kantonsanteil 10 Prozent.

12. Übergangsbestimmung zu Art. 123 (Biersteuer)

Streichen (vgl. Art. 185 Ziff. 10a. Übergangsbestimmung)

II

- ¹ Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird aufgehoben.
- ² Die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung, die in Gesetzesrecht zu überführen sind, gelten weiter bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen:
- 1. Art. 32quater Abs. 611

Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

2. Art. 36quinquies Abs. 1, 2 und 4 12

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 40 Franken. ...

¹¹ Art. 96 BR

¹² Art. 70 Abs. 2 und 185 Ziff. 3 BR

- 2 Er [Der Bundesrat] kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.
- ⁴... Ebenso kann die Abgabe auf weitere Fahrzeugkategorien, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, ausgedehnt werden.

2a. Art. 45bis Abs. 1 13

Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

- 3. Art. 121bis Abs. 1. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 14
 - Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:
 - 1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
 - 2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
 - 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.
 - ² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht,
 - ³ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt. (...)

Ш

Änderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden von der Bundesversammlung formell an die neue Bundesverfassung angepasst. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

TV

- ¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.
- ² Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

¹³ Art. 32d (VK-S)/Art. 48 BR

¹⁴ Art. 129 Abs. 6 BR

C Bundesbeschluss über die Reform der Justiz

vom

Kursiv = Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996¹, beschliesst:

T

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Titel 2: Grundrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 25a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

3. Titel: Bund und Kantone

2. Kapitel: Zuständigkeiten

9. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 113 Zivilrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 114 Strafrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- 3 Streichen
- 5. Titel: Die Bundesbehörden
- 4. Kapitel: Bundesgericht und andere richterliche Behörden

Art. 176 Stellung des Bundesgerichts

- ¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
- ² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- 3 Das Gericht verwaltet sich selbst.

Art. 177 Zuständigkeiten des Bundesgerichts

- 1 Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:
 - a. von Bundesrecht:
 - b. von Völkerrecht;
 - c. von interkantonalem Recht;
 - d. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
 - e. der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zugunsten von öffentlichrechtlichen Körperschaften;

- f. von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.
- ² Es beurteilt Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.
- ³ Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesgerichts begründen.
- ⁴ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, können Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates beim Bundesgericht nicht angefochten werden.

Art. 178 Überprüfung von Bundesgesetzen

- ¹ Das Bundesgericht prüft im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz gegen verfassungsmässige Rechte oder gegen Völkerrecht verstösst.
- ² Auf Begehren eines Kantons prüft das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein *Bundesgesetz die* verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten der Kantone verletzt.
- ³ Es entscheidet, inwieweit das Bundesgesetz anzuwenden ist.
- ⁴ Im übrigen darf weder das Bundesgericht noch eine andere Behörde einem *Bundesgesetz oder dem Völkerrecht* die Anwendung versagen.

Minderheit (Frick, Aeby, Cavadini Jean, Gentil, Schallberger)

Art. 178 Massgebendes Recht

- ¹ Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.
- ²Streichen
- 3 Streichen
- ⁴Streichen

Art. 178a Zugang zum Bundesgericht

1 Streichen

^{1bis} Der Zugang zum Bundesgericht ist für Streitigkeiten über Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung gewährleistet.

² Streichen

^{2bis} Für andere Streitigkeiten kann das Gesetz den Zugang zum Bundesgericht einschränken. In Fällen, die offenkundig unbegründet oder aussichtslos sind, ist der Zugang zum Bundesgericht ausgeschlossen.

³ Das Gesetz kann den Zugang zum Bundesgericht für bestimmte Sachgebiete ausschliessen; vorbehalten bleibt die Vorlage durch das letztinstanzlich zuständige Gericht bei Zweifeln über die Auslegung von Bundesrecht und Völkerrecht sowie bei Zweifeln über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit der Bundesverfassung oder dem Völkerrecht.

Minderheit (Aeby, Gentil)

1bis Der Zugang zum Bundesgericht ist gewährleistet, wenn es um eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geht oder wenn der Ausgang des Streits für eine Partei schwerwiegende Folgen hat.

Art. 179 Weitere richterliche Behörden des Bundes

- ¹ Der Bund bestellt ein Strafgericht; dieses beurteilt erstinstanzlich Straffälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesstrafgerichts begründen.
- ² Der Bund bestellt richterliche Behörden für die Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung.
- ³ Das Gesetz kann weitere richterliche Behörden des Bundes vorsehen.

Art. 179a Richterliche Behörden der Kantone

- ¹ Die Kantone bestellen richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen.
- ² Sie können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Art. 180

Streichen

II

Die entsprechenden Bestimmungen der nachgeführten Bundesverfassung oder, im Falle einer Ablehnung der Vorlage A, der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 werden aufgehoben.

Ш

Änderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden von der Bundesversammlung formell an die neue Bundesverfassung angepasst. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

IV

Wird die Vorlage C angenommen und die Vorlage A verworfen, so passt die Bundesversammlung die Vorlage C formal an die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 an.

v

- ¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.
- ² Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Reform der Bundesverfassung Entwürfe der Verfassungskommissionen der eidgenössischen Räte

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1998

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 06

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 17.02.1998

Date

Data

Seite 364-495

Page

Pagina

Ref. No 10 054 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.